

WEGLEITUNG ZUR STEUERERKLÄRUNG

EINKÜNFTE

ABZÜGE

VERMÖGEN

**UNTERJÄHRIGE
STEUERPFLICHT**

Mit EasyTax2024 geht's leichter!

Mit Kursliste. Auch für Mac- und Linux-PC's.

www.ag.ch/steuern

KANTONALES STEUERAMT

5001 AARAU

www.ag.ch/steuern



STEUERERKLÄRUNG 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung 2024 richtig auszufüllen. Wir empfehlen Ihnen, die Steuererklärung mit dem PC-Programm **EasyTax2024** auszufüllen. Sie können EasyTax vom Internet herunterladen (www.ag.ch/steuern). Falls Sie Fragen haben oder (weitere) Formulare benötigen, ist Ihnen Ihr Gemeindesteueramt gerne behilflich. Wir wünschen uns, dass Sie die Steuererklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen und mit allen erforderlichen Beilagen fristgerecht einreichen. Sie ersparen sich damit spätere Rückfragen und erleichtern uns die Aufgabe. Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Steueramt Ihrer Gemeinde / Kantonales Steueramt

Jahr 2025

- Steuererklärung 2024 (Bemessung 2024)
- prov. Rechnung 2025 Kanton/Gemeinde
- prov. Rechnung 2024 Bund für Beträge ab CHF 300
- Veranlagung mit def. Abrechnung 2024 Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

Jahr 2026

- Steuererklärung 2025 (Bemessung 2025)
- prov. Rechnung 2026 Kanton/Gemeinde
- prov. Rechnung 2025 Bund für Beträge ab CHF 300
- Veranlagung mit def. Abrechnung 2025 Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

HINWEISE FÜR DAS AUSFÜLLEN MIT EASYTAX

Sie können EasyTax vom Internet herunterladen (www.ag.ch/steuern). Das Ausfüllen der Steuererklärung mit EasyTax erfolgt in gewohnter Form. Die Deklarationsdaten aus dem Vorjahr können wie bisher importiert werden. Im Schlussdialog werden Sie gefragt, ob Sie die Steuererklärung elektronisch übermitteln oder ausdrucken möchten.

Elektronische Übermittlung mit EasyTax2024 ohne Unterschrift

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie Ihre mit EasyTax2024 ausgefüllte Steuererklärung in elektronischer Form an das zuständige Gemeindesteueramt übermitteln.

Bei elektronischer Übermittlung kann zusätzlich ausgewählt werden, ob sämtliche oder einzelne Belege ebenfalls elektronisch übermittelt werden sollen (z.B. Lohnausweis, Liegenschaftsunterhaltsbelege usw.).

Die Übermittlung erfolgt zur Sicherheit mit Ihrem Zugangscode. Dieser ist auf der Frontseite des Steuerklärungsbogens aufgedruckt.

Nach erfolgter elektronischer Übermittlung der Steuererklärung (mit oder ohne Belege) erhalten Sie eine Bestätigung der erfolgreichen Einreichung. Ein Quittungsblatt wird nicht mehr erstellt. Ebenfalls ist keine Unterschrift nötig. Sofern Sie die Belege nicht (vollständig) elektronisch übermittelt haben, müssen Sie Ihrem zuständigen Gemeindesteueramt die Belegkopien im Steuerklärungsbogen einreichen.

Ausdruck von EasyTax2024 und Einreichung in Papierform

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie Ihre mit EasyTax2024 ausgefüllte Steuererklärung in elektronischer Form an das zuständige Gemeindesteueramt übermitteln.

Sofern Sie sich für die Einreichung in Papierform entscheiden, bitten wir Sie um Beachtung der folgenden Hinweise:

- Unterschreiben Sie das Datenblatt (Seite mit den Faktoren und den Barcodes) der EasyTax-Steuererklärung (bei verheirateten Personen und eingetragenen Partnerschaften beide Personen).
- Bitte reichen Sie alle ausgedruckten EasyTax-Blätter inkl. Barcodes zusammen mit dem Lohnausweis und den weiteren Belegkopien im adressierten Steuerklärungsbogen ein. Sie unterstützen den automatisierten Verarbeitungsprozess, wenn Sie die Belegkopien – möglichst in A4-Form – direkt hinter dem jeweiligen Steuerformular einordnen. Beispiel: Belegkopien für Liegenschaftsunterhalt werden hinter dem Liegenschaftsverzeichnis eingeordnet.

	SEITE
Neuerungen auf den 1. Januar 2024	4
Wer füllt eine Steuererklärung 2024 aus?	4
Grundsatz	4
Heirat, Scheidung oder Trennung, eingetragene Partnerschaften	4
Wohnsitzverlegung	4
Wie gehen Sie beim Ausfüllen vor?	5
Vorbereitung	5
Steuererklärung mit EasyTax2024 ausfüllen	5
Andere PC-Programme	6
Manuelles Ausfüllen der Steuererklärung	6
Mahngebühren	6
Terminprobleme?	7
Einreichen der Steuererklärung	7
Zahlung der Kantons- und Gemeindesteuern	7
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	8
Steuervertretung/Rückfragen	8
Weitere Angaben	9
Erbschaften und Schenkungen	9
Lotteriegewinne	9
Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge	9
Nachbesteuerung von bisher nicht deklariertem Einkommen und Vermögen	9
EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND	10
Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit	10
Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit	10
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	12
Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen	13
Weitere Einkünfte und Gewinne	14
Einkünfte aus Liegenschaften inkl. Nutzniessung und Wohnrecht	15
ABZÜGE	18
Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit	18
Schuldzinsen	20
Liegenschaftsunterhalt siehe "Einkünfte aus Liegenschaften"	16
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	21
Einkaufsbeiträge an Säule 2 und Beiträge Säule 3a	21
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	22
Weitere Abzüge	22
Sonderabzug für zweitverdienenden Ehegatten bzw. PartnerIn	25
Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten	25
Selbstbehalt Krankheits- und Unfallkosten	26
Steuerfreibeträge (Sozialabzüge)	26
VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND	28
Bewegliches Vermögen	28
Liegenschaften	29
Betriebsvermögen selbstständig Erwerbende	30
Schulden	30
DIREKTE BUNDESSTEUER	31
UNTERJÄHRIGE STEUERPFLICHT	33
Anhänge	37
I Familienbesteuerung	37
II Steuerberechnung	38
III Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe	39
IV Mustersteuererklärung 2024	40
V Abschreibungen	46

NEUERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2024

Bei sämtlichen gemäss § 57 Abs. 4 Steuergesetz des Kantons Aargau (StG) betroffenen Abzügen sowie bei den Tarifen für Einkommen und Vermögen erfolgt ein Ausgleich der kalten Progression. Dies führt zu folgenden Anpassungen:

	bisher	neu
Kinderabzug bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 7'300	CHF 7'400
Kinderabzug bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 9'300	CHF 9'500
Kinderabzug in Ausbildung	CHF 11'400	CHF 11'600
Unterstützungsabzug	CHF 2'500	CHF 2'500
Invalidenabzug	CHF 3'100	CHF 3'200
Betreuungsabzug	CHF 3'100	CHF 3'200

Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien (inkl. Krankenkassenprämien) und Sparkapitalzinsen erhöht sich für gemeinsam steuerpflichtige Eheleute bzw. Partnerinnen von bisher CHF 6'400 auf CHF 6'800 und für die übrigen Steuerpflichtigen von CHF 3'200 auf CHF 3'400.

Auch bei der direkten Bundessteuer erhöhen sich viele Abzüge als Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Eine detaillierte Übersicht ist im Rundschreiben "Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2024 / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2024" ersichtlich. Die wichtigsten Abzüge zur direkten Bundessteuer sind zudem in dieser Wegleitung auf den Seiten 31 und 32 aufgeführt.

WER FÜLLT EINE STEUERERKLÄRUNG 2024 AUS?

Grundsatz

Eine Steuererklärung 2024 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2024 ihren Wohnsitz im Kanton Aargau hatten. Personen, die im Jahre 2024 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die während des Jahres 2024 im Kanton Aargau Liegenschaftsbesitz oder einen Geschäftsbetrieb, jedoch am 31. Dezember 2024 keinen Wohnsitz hatten, müssen lediglich eine Kopie der Steuererklärung ihres Wohnsitzkantons einreichen.

Heirat, Scheidung oder Trennung, eingetragene Partnerschaften

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember 2024. Bei Heirat im Verlauf des Jahres 2024 erfolgt eine gemeinsame Besteuerung für das ganze Jahr. Dementsprechend haben die Ehepaare eine gemeinsame Steuererklärung 2024 einzureichen. Bei Scheidung oder Trennung im Verlauf des Jahres 2024 erfolgt eine getrennte Besteuerung für das ganze Jahr. Dementsprechend haben beide Personen je eine eigene Steuererklärung 2024 einzureichen. Eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare werden steuerlich gleich behandelt wie Ehepaare. Sie füllen eine gemeinsame Steuererklärung aus. Die Deklaration der Einkünfte und Aufwendungen kann in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. Sie werden in den Formularen als "Person 1" und "Person 2" bezeichnet.

Wohnsitzverlegung

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Aargau erfolgt die Besteuerung für das ganze Kalenderjahr durch diejenige Gemeinde, in welcher sich der Wohnsitz am 31. Dezember 2024 befand. Bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel erfolgt die Besteuerung für das ganze Kalenderjahr in demjenigen Kanton, in welchem sich der Wohnsitz am 31. Dezember 2024 befand.

Bei einem Wohnsitzwechsel im gleichen Jahr muss nur **eine** Steuererklärung ausgefüllt werden: Die Steuererklärung des Wohnsitzkantons am 31. Dezember 2024. Davon ausgenommen sind Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Diese werden im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung Wohnsitz hatte, besteuert.

WIE GEHEN SIE BEIM AUSFÜLLEN VOR?

Hinweis

Die Steuererklärungen werden mittels Scanning eingelesen. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise auf den Seiten 5 und 6 der Wegleitung.

Vorbereitung

Bevor Sie mit dem Ausfüllen beginnen: Prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen des Jahres 2024 vor sich haben. Dazu gehören insbesondere

- Lohnausweise (auch für Nebenerwerbe);
- Bankbelege für Erträge und Vermögen aus Wertschriften wie:
 - Steuerauszüge/Depotauszüge der Banken,
 - Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen und Aktien,
 - Gutschriften von Zinsen und Dividenden usw.;
- Quittungen über Zuwendungen an Institutionen mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck;
- andere Unterlagen, welche für das Ausfüllen der Steuererklärung benötigt werden.
- Bescheinigungen über Renten, Erwerbsausfallentschädigungen usw.;
- Bescheinigungen über Einkäufe in die Säule 2 (berufliche Vorsorge), sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind;
- Bescheinigungen über Beiträge an die Säule 3a (gebundene Vorsorge);
- Belege über Berufskosten;
- Schulden- und Schuldzinsenausweise;
- Belege über Krankheitskosten und behinderungsbedingte Kosten;
- Unterlagen über Liegenschaftserträge und Liegenschaftsunterhaltskosten;
- Geschäftsabschlüsse bei selbstständiger Tätigkeit.

➔ Eingereichte Belegkopien werden nicht retourniert.

Belegkopien einreichen, keine Originale (Ausnahme Lohnausweis). Die eingereichten Papierbelege werden nach dem Einscannen automatisch und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet. Eingereichte Papierbelege können aus diesem Grund nicht retourniert werden.

Sie erleichtern uns die Arbeit beim Einscannen, wenn Sie die Belegkopien hinter das entsprechende Formular einsortieren.

Steuererklärung mit EasyTax2024 ausfüllen

Das Programm ist kostenlos erhältlich

- im Internet unter www.ag.ch/steuern

Für die Anwendung muss Ihr PC folgende Minimalanforderungen erfüllen:

- **WINDOWS:** Microsoft Windows 11, 10, 8
700 MB freier Festplattenspeicher
- **APPLE MACINTOSH:** MAC OS X 10.14 oder höher,
700 MB freier Festplattenspeicher
- **LINUX:** 600 MB freier Festplattenspeicher
- **Java-Version:** 17 und höher, 64-bit

Bildschirmauflösung 1024 x 768

Tintenstrahl- oder Laserdrucker (mindestens 300 dpi)

Administratoren-Rechte erforderlich für Installation

Wenn Sie Ihre Steuererklärung mit **EasyTax** ausfüllen, bitten wir Sie um Beachtung der Hinweise auf Seite 2.

Wenn Sie ein anderes PC-Programm verwenden oder die Steuererklärung 2024 durch eine Treuhandfirma oder eine Bank ausfüllen lassen, verwenden Sie bitte den adressierten Steuerklärungsbogen als Einlagemappe für die Ausdrucke und die Belegkopien. In diesem Fall werden wir Ihnen (auch) künftig nur noch den adressierten Steuerklärungsbogen ohne die weiteren Steuerformulare zustellen. Die Begleitung ist unter www.ag.ch/steuern abrufbar.

Andere PC-Programme

Bei Verwendung eines anderen PC-Programmes sind grundsätzlich die Originalformulare zu bedrucken und einzureichen. **Ausdrucke auf neutrales Papier** werden nur akzeptiert, wenn sie **identisch mit den Originalformularen** sind. Die Ausdrucke sind zusammen mit den Belegkopien in den adressierten Original-Steuerklärungsbogen zu legen. Die Seite 4 mit der Erklärung, dass die Formulare vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt wurden, ist zu unterzeichnen (bei Verheirateten und Partnerschaften von beiden Personen). **Das Wertschriftenverzeichnis muss scantauglich sein** (Originalformular oder genehmigter PC-Ausdruck, erkennbar durch den Aufdruck "scantauglich" im Bereich der Auszahladresse).

Manuelles Ausfüllen der Steuererklärung

Bearbeiten Sie zuerst die Kopie der Steuererklärung und übertragen Sie anschliessend die definitiven Zahlen auf das Originalformular. Füllen Sie zuerst die Hilfsblätter (Wertschriftenverzeichnis, Liegenschaftenverzeichnis, Renten und Versicherungen, Berufskosten usw.) aus, und erstellen Sie erst dann das Hauptformular.

Die **Steuererklärung** (und allfällige Geschäftsabschlüsse) muss **unterzeichnet** werden (bei Verheirateten und Partnerschaften von beiden Personen).

Damit die Steuererklärung scantauglich ist und möglichst rationell verarbeitet werden kann, beachten Sie bitte beim Schreiben folgende Hinweise:

- Blauen oder schwarzen Schreibstift verwenden (keinen Bleistift).
- Zahlen rechtsbündig in die vorgesehenen Zahlenfelder eintragen (beim Ausfüllen mit Schreibmaschine nicht zwingend erforderlich).

z.B.

			2	5	4	7
--	--	--	---	---	---	---

- Das Verbinden oder Überschneiden von Ziffern vermeiden.
- Keine 1000er Trennzeichen (') anbringen.
- Nur ganze Franken (ohne Rappen) eintragen.
- Nicht benötigte Felder leer lassen (keine "0" oder " -- " eintragen).

Mahngebühren

Der Grosse Rat hat die Einführung von kostendeckenden Gebühren für Mahnungen und Betreibungen im Steuerwesen beschlossen. Auf folgenden Verwaltungshandlungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- Erste Mahnung Steuererklärung: CHF 35
- Zweite Mahnung Steuererklärung: CHF 50
- Mahnung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv): CHF 35
- Betreibung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv): CHF 100

TERMINPROBLEME?

Einreichen der Steuererklärung

Reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung mit sämtlichen Belegen dem zuständigen **Gemeindesteueramt gemäss Aufdruck auf der Steuererklärung** ein. Je schneller Sie Ihre Steuererklärung einreichen, desto eher kann die Veranlagung mit der definitiven Abrechnung erfolgen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen, können Sie **in begründeten Fällen ein Fristerstreckungsgesuch beim Gemeindesteueramt** stellen. Bitte scannen Sie dazu den QR-Code auf der Seite 1 Ihrer Steuererklärung / Ihres Steuerklärungsbogens und Sie gelangen automatisch zur Webseite "Fristerstreckungen beantragen". Sie können die Frist auch unter www.ag.ch/efristerstreckung beantragen. Dabei benötigen Sie zur Identifikation und Sicherheit die Adressnummer sowie Ihren Zugangscode oder Ihr Geburtsdatum. Den Zugangscode finden Sie auf Seite 1 Ihrer Steuererklärung / Ihres Steuerklärungsbogens in der Mitte links aufgedruckt.

Es gilt folgende Regelung:

- Fristerstreckungsgesuche bis 30. Juni 2025 von Steuerpflichtigen mit Abgabetermin der Steuererklärung am 31. März 2025 (unselbstständig Erwerbende, Rentnerinnen und Rentner): Es erfolgen keine Mahnungen vor dem 30. Juni 2025. Entsprechend müssen für Fristerstreckungen bis 30. Juni 2025 keine Gesuche gestellt werden.
- Fristerstreckungsgesuche bis 31. Oktober 2025 von Steuerpflichtigen mit Abgabetermin der Steuererklärung am 30. Juni 2025 (selbstständig Erwerbende, Aktionärinnen und Aktionäre von Familiengesellschaften) werden nur beantwortet, wenn sie nicht oder nicht in gewünschtem Umfang bewilligt werden. **Keine Antwort bedeutet somit Genehmigung des Fristerstreckungsgesuches.**

Darüber hinausgehende Fristerstreckungsgesuche werden bewilligt, wenn sie stichhaltig begründet sind. Der Entscheid – Gutheissung oder Ablehnung – **wird in jedem Fall schriftlich mitgeteilt.**

7

ZAHLUNG DER KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN

Für das laufende Jahr erhalten Sie immer eine **provisorische Steuerrechnung**. Diese wird auf der Grundlage der letzten Veranlagung erstellt. Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden berücksichtigt, soweit sie bekannt sind.

Es besteht **kein Einspracherecht** gegen die provisorische Steuerrechnung. Sie kann jedoch nachträglich erhöht oder vermindert werden, wenn sie voraussichtlich wesentlich vom definitiven Steuerbetrag abweicht. Verwenden Sie dazu das Hilfsblatt für die Anpassung der provisorischen Steuerrechnung (Formular 114.05), welches unter www.ag.ch/steuern publiziert ist.

Die provisorische Steuerrechnung ist **zahlbar bis Ende Oktober**. Zahlungen vor diesem Zeitpunkt werden verzinst. Beachten Sie, dass auch provisorische Rechnungen betrieben werden können.

Zusammen mit der Steuerveranlagung wird eine **definitive Abrechnung** erstellt. Mehrbeträge gegenüber der provisorischen Steuerrechnung werden nachgefordert. Zu viel bezahlte Beträge werden mit Vergütungszins zurückbezahlt.

Unsere Internetseite www.ag.ch/steuern > Natürliche Personen > Steuererklärung / EasyTax enthält eine Tabelle "Budgetvorlage", die Sie beim Erstellen Ihres persönlichen Budgets verwenden können. Weitere Informationen und Hilfe finden Sie auch bei der Fachstelle Schuldenberatung Aargau-Solothurn unter www.schulden-ag-so.ch.

Jahr 2025

- Anfang Jahr erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung 2025
- Vorauszahlungen werden bis zur Fälligkeit verzinst
- Ende Oktober Fälligkeit der provisorischen Rechnung
- im Verlauf des Jahres erhalten Sie mit der Veranlagung die definitive Abrechnung 2024 (soweit möglich)

PERSONALIEN, BERUFS- UND FAMILIENVERHÄLTNISSE

Wir bitten Sie, auch die Angaben zu den Berufs- und Familienverhältnissen, Erbschaften, Schenkungen und Kapitalzahlungen sorgfältig und vollständig zu machen. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchzuführen.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern mit gemeinsamen Kindern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare) benötigen wir zusätzliche Angaben. Bitte beantworten Sie diesfalls auch die Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge und Sorgerecht in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern.

Das gemeinsame Sorgerecht für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei unverheirateten Eltern von der Vormundschaftsbehörde auf beide Elternteile übertragen. Das Feld ist nur anzukreuzen, wenn eine solche Übertragung vorliegt.

STEUERVERTRETUNG/RÜCKFRAGEN

Wenn Sie das Feld **Rückfragen in dieser Steuersache** ... ankreuzen und eine Adresse angeben, gilt dies nur für Rückfragen zur vorliegenden Steuererklärung. Korrespondenzen (z.B. Auflagen), die Veranlagungsverfügung sowie die Steuerrechnung und die nächstfolgende Steuererklärung werden an Sie persönlich zugestellt.

Wenn Sie das Feld **Eingeschränkte Vollmacht** ... ankreuzen und eine Vertretungsadresse einsetzen, gilt dies gegenüber den Steuerbehörden als **eingeschränkte Vollmachterteilung** für das Steuerveranlagungs- und Einspracheverfahren aller offener und künftiger Steuerperioden **bis zum Widerruf**. Korrespondenzen (z.B. Aktennachforderungen) und eine Kopie der Veranlagungsverfügung werden der Vertreterin bzw. dem Vertreter zugestellt. Die Veranlagungsverfügung, die Steuerrechnung sowie die nächstjährigen Steuererklärungsformulare werden demgegenüber direkt an **Sie persönlich** zugestellt. Im Rechtsmittelverfahren kann eine Vertretungsvollmacht verlangt werden.

Wenn Sie eine **generelle Vollmachterteilung** an eine Vertreterin oder einen Vertreter wünschen, bitten wir Sie um Einreichung einer schriftlichen Vollmacht, soweit eine solche nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt eingereicht wurde.

WEITERE ANGABEN

Erbschaften und Schenkungen

Aufzuführen sind sämtliche im Jahr 2024 erhaltenen **Erbanfälle** und erworbenen **Ansprüche aus unverteilter Erbschaften**. Zu deklarieren sind ferner alle erhaltenen oder von Ihnen ausgerichteten **Erbvorbezüge** und **Schenkungen**.

Nicht deklarieren müssen Sie Geschenke, die bei einer Gelegenheit wie Geburtstag, Weihnachten, Hochzeit, Prüfungserfolg oder Taufe ausgerichtet werden und den Wert von jeweils CHF 2'000 nicht übersteigen (Gelegenheitsgeschenke).

Anzugeben sind Namen und Adresse der ausrichtenden bzw. empfangenden Person sowie der Verwandtschaftsgrad.

Vermögenszugänge aus Erbschaft oder Schenkung unterliegen nicht der Einkommens-, sondern der **Erbschafts- und Schenkungssteuer**. Vermögensanfälle, welche die steuerpflichtige Person vom anderen Ehepartner oder von den Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern oder den eigenen Kindern erhalten haben, sind **steuerfrei**.

Diese Erbschaften und Schenkungen sind auch zu deklarieren, wenn sie keine Erbschafts- und Schenkungssteuern auslösen. Mit Ihren Angaben zu diesen Erbschaften und Schenkungen lassen sich Vermögenszunahmen oder Vermögensabnahmen erklären und sie verhindern unnötige Rückfragen durch das Gemeindesteueramt.

Lotteriegewinne

Aufzuführen sind auch die erzielten Gewinne aus Lotterien und weiteren Geldspielen. Mit Ihrer Deklaration lassen sich Vermögenszunahmen erklären und sie verhindern unnötige Rückfragen durch das Gemeindesteueramt. Hinweise zur steuerlichen Behandlung dieser Gewinne aus Geldspielen sind auf Seite 13 dieser Wegleitung aufgeführt.

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge

Kapitalzahlungen sind zu deklarieren und mit Bescheinigungen auszuweisen. Vorsorgeleistungen (z.B. aus der beruflichen Vorsorge Säule 2 und der gebundenen Vorsorge Säule 3a) werden mit einer **getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu einem reduzierten Satz von 30% des Tarifs** erfasst. Der Minimalsatz beträgt 1% der einfachen Steuer (100%).

Bei der direkten Bundessteuer wird auf Vorsorgeleistungen eine Jahressteuer zu einem Fünftel des Tarifs berechnet.

Sämtliche im gleichen Jahr ausgerichteten Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a sowie die Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter an allein stehende Personen oder gemeinsam steuerpflichtige Personen werden addiert und zusammen versteuert.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton sind auch Kapitalzahlungen, die Sie vor dem Zuzug erhalten und bereits versteuert haben, zu deklarieren (siehe Hinweis auf Seite 4).

Nachbesteuerung von bisher nicht deklariertem Einkommen und Vermögen

In dieser Rubrik können bisher nicht versteuerte Einkommens- und Vermögensbestandteile zur Nachbesteuerung angemeldet werden. Wir bitten Sie, bisher nicht deklarierte Einkünfte und Vermögenswerte (ab Bemessungsjahr 2014) mit den entsprechenden jährlichen Beträgen aufzulisten und zu belegen.

1. Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit

1.1 Haupterwerb

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung und die Form der Ausrichtung. Dazu gehören insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüber stehen;
- Naturalleistungen wie Kost und Logis usw.;
- Gehaltsnebenleistungen wie private Nutzung eines Geschäftsautos usw.;
- Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiteraktien oder -optionen usw.);
- Vom Arbeitgebenden direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind durch **Lohnausweis** lückenlos zu belegen. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen, auf welchem sämtliche Bezüge aufgeführt sind. In der Steuererklärung einzutragen ist der **Nettolohn**.

Wurde während eines bestimmten Zeitabschnittes weder ein Erwerbs- noch ein Erwerbsersatz Einkommen erzielt, sind die Gründe darzulegen.

1.2 Nebenerwerb

Anzugeben sind **sämtliche Nebeneinkünfte** aus unselbstständiger Tätigkeit wie z.B. Vergütungen für die Tätigkeit in Behörden, für journalistische, künstlerische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeit, Hausverwaltungen, Hauswart- und Reinigungsarbeiten. Der Nebenerwerb ist genau **zu bezeichnen** und **zu belegen**.

1.3 Weitere Vergütungen

Hier sind alle unter den vorangegangenen Ziffern nicht ausgewiesenen Vergütungen auszuweisen. Zu deklarieren sind z.B. Verwaltungsrats honorare, Tantiemen, Sitzungsgelder, Entschädigungen für die Leitung von Vereinen. **Steuerfrei** sind der Feuerwehrsold (bis max. CHF 10'000), Militär- und Zivildienstsold, nicht aber der Erwerbsersatz. Lohnzahlungen von einem Arbeitgebenden, welcher die Sozialversicherungsleistungen und die Steuern über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgewickelt hat, sind in der Vorspalte mit dem ausbezahlten Betrag unter Angabe des Arbeitgebenden zu deklarieren. Diese Lohnzahlungen werden bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht mehr berücksichtigt, da die Steuern bereits im Quellensteuerverfahren abgerechnet worden sind.

2. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Dienstleistungs-, Handels-, Industrie- oder Gewerbebetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit. Es ist unerheblich, ob die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird.

Dazu gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche über die Vermögensverwaltung hinausgeht (gewerbsmässiger Wertschriften- oder Liegenschaftenhandel).

Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit können auch auf oder über digitale Handels- oder Social-Media-Plattformen erzielte Einnahmen gehören (z.B. Amazon, Ebay, Uber, Renovero, Youtube, Spotify, Facebook, Instagram, Onlyfans, Twitch).

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben ihre **Einnahmen, Ausgaben, das Vermögen** und die **Schulden vollständig aufzuzeichnen**. Aufzeichnungspflichtig sind generell alle selbstständig Erwerbenden, auch solche mit Roheinnahmen unter CHF 100'000 jährlich.

Für die Aufzeichnungen gelten folgende **Mindestanforderungen**:

- Lückenlose und fortlaufende, jeweils auf Monatsende abgeschlossene Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Kassabuch).
- Vollständige Aufstellungen über Warenvorräte und Geschäftseinrichtungen (Inventare), ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank, Postkonto usw.) sowie sämtliche Schulden auf Ende jedes Geschäftsjahres.
- Von grosser Bedeutung ist bei der erstmaligen Eröffnung einer Buchhaltung die Erstellung einer vollständigen und richtig bewerteten (Verkehrswert im Zeitpunkt der Eröffnung) Eingangsbilanz. Darin sind alle geschäftlichen Aktiven und Passiven aufzunehmen. Die Eingangsbilanz muss einem erstmals erstellten Jahresabschluss beigelegt werden.

Urkunden und sonstige Belege, die mit der selbstständigen Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Schriftstücke, Einkaufsfakturen, Kopien ausgestellter Rechnungen, Kontokorrentabrechnungen und Auszüge von Kreditinstituten, Postbelege, Quittungen aller Art usw.), **müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden**.

Das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis des oder der **im Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre(s)**.

2.1 Einzelpersonen

Der **Fragebogen für selbstständig Erwerbende** ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, soweit die betreffenden Angaben nicht aus den Geschäftsabschlüssen ersichtlich sind.

Mit der Steuererklärung einzureichen sind:

- Geschäftsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen);
- Kopien des Eigenkapital- und Privatkontos (woraus Privatbezüge und -einlagen sowie verbuchte Privat- und Geschäftsanteile ersichtlich sind);
- Abschreibungstabellen.

Die vorstehenden Ausführungen zur Aufzeichnungspflicht gelten **auch für Landwirte**. Es wird auf den **Fragebogen für Landwirte** verwiesen.

2.2 Personengesellschaft

Für Anteile am Einkommen von **Kollektiv-** oder **Kommanditgesellschaften** gibt die **Wegleitung zum Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** Auskunft.

Das Einkommen aus **einfacher Gesellschaft** ist anteilmässig zu deklarieren. Bilanz und Erfolgsrechnung sind beizulegen.

2.3 Familienzulagen

Die erhaltenen Familienzulagen stellen steuerbares Einkommen dar und sind hier zu deklarieren, soweit sie nicht bereits im Geschäftsabschluss als Ertrag verbucht wurden.



3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Die Renten sind wie folgt steuerbar:

- zu 100 %: **AHV- und IV-Renten** (ordentliche, ausserordentliche und Zusatzrenten sowie Rentennachzahlungen) und gleichgestellte Renten wie beispielsweise Renten der DBVA (Deutsche Bundesversicherungsanstalt), der INP DAI (italienische staatliche AHV/IV) oder Renten aus den USA gemäss Social Security Act (letztere sind nur zu 2/3 steuerbar);
- steuerfrei: kantonale **Ergänzungsleistungen** zur AHV und IV, **Hilflosenentschädigungen** und **Kostenbeiträge der IV** für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen sowie für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalte;
- zu 80 %: **Renten aus der Pensionskasse** (Säule 2), wenn die Rente aus einem vor dem 1.1.1987 begründeten Vorsorgeverhältnis stammt, mindestens 20 % der Einlagen, Beiträge und Prämien von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind und die Rente vor dem 1.1.2002 zu laufen begann;
- zu 100 %: alle übrigen **Renten aus der Pensionskasse** (Säule 2);
- zu 100 %: **Renten aus der gebundenen Vorsorge** (Säule 3a);
- zu 40 %: **Leibrenten aus privaten Versicherungen und Verpfändung**;
- zu 100 %: **Leibrenten**, die auf einen Rentenkauf aus un versteuerten Leistungen der Säule 2, 3a oder 3b zurückgehen und die Rente bereits nach altem Recht vollumfänglich der Einkommenssteuer unterlag (§ 23 lit. k des Steuergesetzes vom 13.12.1983);
- zu 100 %: **Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung**;
- steuerfrei: Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Militärversicherung, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begannen, sowie Integritätsschadensrenten, Genugtuungsleistungen sowie Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen) der Militärversicherung;
- zu 100 %: **Renten der SUVA und andere Renten aus der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung, Renten aus Risikoversicherungen**;
- zu 100 %: **alle übrigen Renten** (z.B. von den Arbeitgebenden ausgerichtete Renten oder Erwerbsausfallrenten).

Bei nicht zu 100 % steuerbaren Renten ist nur der steuerbare Teilbetrag in der Hauptkolonne einzusetzen.

Für die Erwerbsausfallentschädigungen und Sozialzulagen gilt Folgendes:

- Als Erwerbsausfallentschädigung zu 100 % steuerbar sind die **Leistungen der Arbeitslosenversicherung**. Sie sind insoweit zu deklarieren, als sie im Lohnausweis nicht ausgewiesen sind.
- Zu 100 % steuerpflichtiges Einkommen stellen auch die **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär-, Feuerwehrdienst und Zivildienst sowie die Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung dar. Bei Auszahlung an den Arbeitgebenden sind die ausgerichteten Vergütungen im Lohnausweis enthalten.
- Zu 100 % steuerbar sind ferner **Taggelder** aus **Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Haftpflichtversicherungen**, soweit sie nicht auf dem Lohnausweis bescheinigt werden. Die **übrigen Leistungen** aus den aufgeführten Versicherungen sind nur so weit anzugeben, als sie die von den Steuerpflichtigen zu tragenden Arzt-, Spital- und Heilungskosten übersteigen. Entsprechende Bescheinigungen sind beizubringen.

4. Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen

Als Einkommen aus Wertschriften sind alle **Zinsen** und **Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen** anzugeben. Bei Produkten, welche nicht eindeutig als Produkte ohne steuerbaren Ertrag identifizierbar sind, erfolgt eine ermessensweise Ertragsfestsetzung.

Gewinne aus Geldspielen sind im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Sie werden steuerlich wie folgt behandelt:

- Gewinne, die in konzessionierten Spielbanken erzielt werden, sind steuerfrei, sofern sie nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen.
- Einzelne Gewinne aus Grossspielen (Lotterien, Sportwetten usw.) sowie aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen sind ab CHF 1 Million steuerbar.
- Einzelne Gewinne aus Kleinspielen (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere) sind steuerfrei, sofern sie nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind.
- Einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem Geldspielgesetz unterstehen (Gratiswettbewerbe usw.), sind steuerfrei, sofern sie die Grenze von CHF 1'000 nicht übersteigen.
- Gewinne aus ausländischen Geldspielen (Casino, Lotterien usw.) sind vollumfänglich steuerbar.
- Gewinne aus privaten Geldspielen sind vollumfänglich steuerbar.

Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht steuerfrei sind, werden 5 %, jedoch höchstens CHF 5'000, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen werden die vom Online-Spielkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens CHF 25'000 abgezogen.

Dividenden und weitere Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden privilegiert zu 50 % besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Zur Geltendmachung der reduzierten Besteuerung sind die betreffenden Positionen in der Vorspalte des Wertschriftenverzeichnisses mit "D" zu bezeichnen und es ist das **Formular Dividendenentlastung** auszufüllen. Das Formular steht im Internet zur Verfügung unter www.ag.ch/steuern.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses. Das Wertschriftenverzeichnis dient gleichzeitig als Antrag zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

- **Das Wertschriftenverzeichnis muss scantauglich sein** (Originalformular oder genehmigter PC-Ausdruck, erkennbar durch den Aufdruck "scantauglich" im Bereich der Auszahladresse). Bei ungenügendem Platz kann das **Beiblatt zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** unter www.ag.ch/steuern heruntergeladen werden.
- **Mangelhafte Auszahladressen** sowie **nicht korrekt ausgefüllte Rückerstattungsanträge** führen zu **Verzögerungen** bei der Auszahlung des Verrechnungssteuerguthabens. Sofern Sie die Rückerstattung auf ein neues Bank- oder Postkonto wünschen, ist die Angabe des Inhabers oder der Inhaberin des Kontos sowie die IBAN-Nummer zwingend notwendig.
- Auch bei Lotteriegewinnen ist nur eine Kopie des Gewinnbeleges beizulegen. Die separate Einforderung und Prüfung durch das Kantonale Steueramt bleibt vorbehalten. Verrechnungssteuerguthaben, die zur Hauptsache auf Lotteriegewinne zurückzuführen sind, werden zur Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern an die Finanzverwaltung der zuständigen Gemeinde überwiesen.

- Als **Grabfonds** anerkannt und steuerfrei sind für den Grabunterhalt angelegte **Bankkonti** mit einem Bestand bis zu CHF 6'000 (für ein Einzelgrab). Die daraus resultierenden Erträge sind in der Regel nicht verrechnungssteuerpflichtig, da sie den Betrag von CHF 200 nicht übersteigen. Sofern trotzdem eine Verrechnungssteuer belastet wurde, kann diese zurückgefordert werden, indem die verwaltende Person Bestand und Ertrag mit dem Vermerk "Grabfonds" und unter Beilage des Zinsbeleges in Rubrik A des persönlichen Wertschriftenverzeichnis aufführt und in Rubrik B wieder in Abzug bringt.

5. Weitere Einkünfte und Gewinne

5.1 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder PartnerIn

Unter dieser Ziffer sind die vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehe teil bezahlten Unterhaltsbeiträge in Rentenform (Alimente) einzutragen. Erhaltene Kapitalabfindungen und güterrechtliche Abfindungen sind nicht steuerbar. Wurden die Unterhaltsbeiträge ausnahmsweise für Ehe teil und Kinder gesamthaft zugesprochen, erfolgt nachstehende Aufteilung:

	Eheteil	Kind/Kinder
bei 1 Kind	2/3	1/3
bei 2 Kindern	1/2	1/2
bei 3 Kindern	2/5	3/5
bei 4 und mehr Kindern	1/3	2/3

5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Zum steuerbaren Einkommen gehören auch die für minderjährige Kinder erhaltenen Unterhaltsbeiträge (Kinderalimente). Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind die Alimente, welche ab dem folgenden Monat nach dem 18. Geburtstag des Kindes bezahlt worden sind.

5.3 Ertrag aus unverteilter Erbschaften

Jede erbberechtigte Person hat ihren Anteil am Einkommen einer unverteilter Erbschaft zu versteuern und der Steuererklärung eine genaue Zusammenstellung beizufügen. Falls auf der unverteilter Erbschaft Erträge angefallen sind, auf welchen die Verrechnungssteuer erhoben wurde, kann jede erbberechtigte Person die Verrechnungssteuer auf ihrem Anteil durch entsprechende Deklaration auf dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zurückfordern (siehe Rückseite des Formulars Wertschriften- und Guthabenverzeichnis).

5.4 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Steuerbar sind Kapitalabfindungen, die anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlt werden. Als solche gelten z.B. Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit. Nicht unter diese Ziffer fallen die Vorsorgeleistungen, welche einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer unterliegen (z.B. Kapitalzahlungen aus beruflicher oder gebundener Vorsorge).

5.5 Übrige Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte zu deklarieren, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie Provisionen, Erträge aus Patenten und Lizenzen oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

6. Einkünfte aus Liegenschaften inkl. Nutzniessung und Wohnrecht

6.1 Eigenmietwert Eigenheim

Bei selbst bewohnten Eigenheimen stellt der **Wert der Eigennutzung** (Eigenmietwert) steuerbares Einkommen dar. Einzusetzen sind die Eigenmietwerte gemäss aktueller Schätzung.

Für nicht vermietete Ferienhäuser bzw. Ferienwohnungen ist auch dann der volle Eigenmietwert einzusetzen, wenn sie nur sporadisch genutzt werden. Bei Liegenschaften in einem anderen Kanton sind die dort geschätzten Werte anzugeben.

Nutzniessung an einer Liegenschaft wird steuerlich wie Eigentum behandelt. Nutzniessungsberechtigte versteuern deshalb den Eigenmietwert. Ebenfalls den Eigenmietwert versteuern müssen Personen, denen ein **unentgeltliches Wohnrecht** eingeräumt wurde.

6.2 Miet- und Pachtzinseinnahmen

Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen. Entschädigungen der Mieterschaft für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung sind nur steuerbar, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen.

Einnahmen aus Stromverkauf: Entschädigungen aus kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) resp. Direktvermarktung des Stroms oder durch Überlassung von Liegenschaftsteilen für den Betrieb einer Solaranlage stellen steuerbares Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar.

Die Gutschrift für die gesamte Energiemenge, welche an das Netz abgegeben wird, stellt steuerpflichtiges Einkommen dar. Ein Abzug für später aus dem Netz zugekauften Strom für den Eigenbedarf kann nicht vorgenommen werden. Soweit der Strom aus einer eigenen Photovoltaikanlage direkt und zeitgleich selber konsumiert wird, erfolgt hingegen keine Besteuerung.

Von den Bruttoeinnahmen aus der **Vermietung möblierter Ferienwohnungen** sind nur 4/5 anzugeben (wenn die vermietende Person auch die Wäsche zur Verfügung gestellt hat, nur 2/3). Damit wird der Abnutzung der Wohnungseinrichtung und den höheren Unterhaltskosten Rechnung getragen. Vorbehalten bleibt die Einreichung einer Liegenschaftsbuchhaltung.

6.3 Weitere Liegenschaftseinkünfte

Steuerbar sind auch **alle übrigen Einkünfte aus Liegenschaften**, die unter den beiden obigen Ziffern nicht ausgewiesen worden sind (z.B. Baurechtszinsen und Zinszuschüsse). Einzusetzen sind die Bruttoeinnahmen.

6.5 – 6.7 Liegenschaftsunterhalt

Für jede Liegenschaft des Privatvermögens kann zwischen dem Abzug der effektiven Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden. Für Liegenschaften des Geschäftsvermögens können nur die effektiven Kosten geltend gemacht werden.

Pauschalabzug

Die Pauschalbeträge sind wie folgt festgesetzt:

- **10%** des gesamten Mietrohertrages oder Eigenmietwertes für **Gebäude**, die am 1. Januar 2024 **bis und mit 10 Jahre alt** sind;
- **20%** des gesamten Mietrohertrages oder Eigenmietwertes für **Gebäude**, die am 1. Januar 2024 **über 10 Jahre alt** sind.

Effektive Kosten

Als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften gelten grundsätzlich nur die **wert-erhaltenden Aufwendungen**.

Den Unterhaltskosten gleich gestellt sind die Investitionen, die dem **Energiesparen** und dem **Umweltschutz** dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Abziehbar sind ferner die Kosten **denkmalpflegerischer Arbeiten**, welche die steuerpflichtige Person auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat. Kein Abzug wird auf subventionierte oder von Dritten (z.B. Versicherungen) getragenen Arbeiten gewährt.

Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden an energetische Sanierungen von Liegenschaften (Gebäudeprogramm der Stiftung Klimarappen, nationales Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen usw.) sind von den ausgewiesenen Kosten in Abzug zu bringen.

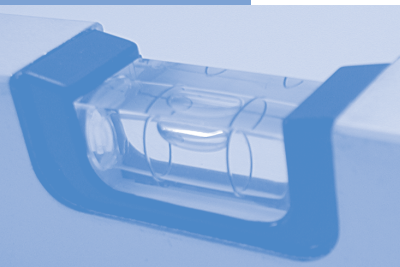
Generell nicht abziehbar sind die wertvermehrenden Aufwendungen (mit Ausnahme der Aufwendungen für Energie- und Umweltschutzmassnahmen).

Seit dem 1. Januar 2020 können Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden konnten. Dasselbe gilt für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Bei Geltendmachung von Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau muss das Hilfsformular "Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau" vollständig ausgefüllt und der Steuererklärung beigelegt werden. Das entsprechende Hilfsformular finden Sie unter www.ag.ch/steuern.

Für die Übertragung auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden von Investitionskosten, die beim Energiesparen und dem Umweltschutz dienen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau, muss das entsprechende Hilfsformular "Übertragung von Liegenschaftskosten auf Folgeperiode" (www.ag.ch/steuern) ausgefüllt und mit der Steuererklärung eingereicht werden.

Das Merkblatt **Liegenschaftsunterhalt** kann unter www.ag.ch/steuern eingesehen oder beim Gemeindesteuernamt bezogen werden.

In den nachfolgenden Aufzählungen werden die abzugsfähigen und die nicht abzugsfähigen **Aufwendungen** beispielhaft aufgeführt. Die Aufzählungen sind **nicht** abschliessend.



Abzugsfähig sind:

- Kosten für Reparaturen und Ersatz an Gebäuden und an damit fest verbundenen Bestandteilen (ohne Mobiliar und dergleichen);
- Aufwendungen für den Unterhalt des Umschwungs wie z.B. Betriebs- und Unterhaltskosten des Rasenmähers, Schneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen (ohne Obstbäume, Beerensträucher und dgl.); der Abzug ist auf Kosten beschränkt, die notwendig sind, um Garten und Hausplatz im ursprünglichen Zustand zu erhalten;
- Beiträge in den Erneuerungsfonds von Eigentumswohnungen, sofern reglementarisch und tatsächlich jede andere Verwendung als zur Deckung von Reparatur- und Instandstellungskosten ausgeschlossen ist. Werden später aus dem Erneuerungsfonds Unterhaltsarbeiten bezahlt, kann dafür nicht noch einmal ein Abzug vorgenommen werden;
- Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas-, Haushaftpflichtversicherung usw. (ohne Hausrat- und Mobiliarversicherung);
- wiederkehrende Beiträge für Strassenunterhalt;
- Kaminfegerkosten (ohne Feuerungskontrolle);
- Kosten von Serviceabonnements für Heizungsanlagen, Waschmaschinen, Wasserenthärtungsanlagen usw.;
- Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau;
- Bei vermieteten Objekten (sofern die Bruttomieteträge vor Abzug der Nebenkosten versteuert werden):
 - Grund- und Mengengebühr für Wasserversorgung, Strom, Kehricht, Abwasserreinigung;
 - Gebühr für Feuerungskontrolle und die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer;
 - Energiekosten, Wasserzins, Beiträge für Hauswart, Kosten der gemeinschaftlich genutzten Räume;
 - Strassenbeleuchtung, Strassenreinigung, Winterdienst;
 - Kaminfegerarbeiten.

Nicht abzugsfähig sind:

- Investitionen (mit Ausnahme von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen);
- Anschaffung und Ersatz von Vorhängen, Möbeln, Beleuchtungskörpern;
- Anschaffung und Ersatz von Werkzeugen, Maschinen, Mobiliar, Leitern usw.;
- Heizungskosten für die eigene Wohnung;
- Wasserbezugskosten;
- Gemüse-, Beeren-, Obst- und Fruchtepflanzungen inkl. Pflege/Unterhalt;
- Wert der eigenen Arbeit;
- Feuerungskontrolle;
- Benützungsgebühren für Kanalisations- und Gewässerschutzanlagen;
- Gebühren für Kehrichtbeseitigung.

10. Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit

Als Berufskosten abziehbar sind die zur Erzielung des Einkommens unmittelbar notwendigen Auslagen, soweit sie nicht von den Arbeitgebenden getragen werden.

1. Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Aufgrund der FABI-Beschränkung (Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) können Fahrtkosten bis maximal CHF 7'000 abgezogen werden (direkte Bundessteuer maximal CHF 3'200).

Für die Kosten der Fahrt zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte können in Abzug gebracht werden:

- Bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Tram, Bus usw.): die **tatsächlichen Kosten**, in der Regel Streckenabonnemente.
- Bei Benützung eines eigenen Fahrrads oder Kleinmotorrads bis 50 cm³: **im Jahr pauschal CHF 700.**
- Bei ständiger Benützung eines Motorrads oder Autos: die **Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels.**

Ausnahme können die Kosten für die Benützung eines Autos oder Motorrads geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Auto oder Motorrad tatsächlich für den Arbeitsweg benützt wird und einer der nachfolgenden Gründe gegeben ist:

- Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels, insbesondere bei Zeitersparnis von über 1 Stunde pro Tag bei Benützung des Autos.
- Berufliches Erfordernis gemäss Aufstellung der beruflich bedingten Fahrten sowie Spesenabrechnungen des Arbeitgebenden. Die steuerpflichtige Person benützt das private Motorfahrzeug auf Verlangen des Arbeitgebenden tatsächlich ständig während der Arbeitszeit und erhält für die Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte keine Entschädigung (Bestätigung der Arbeitgebenden ist beizulegen).
- Gesundheitliche Gründe: Die steuerpflichtige Person ist infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist beizulegen).

Bei Benützung des Privatautos beträgt der Abzug 70 Rp. pro km und bei einem Motorrad sind es 40 Rp. pro km.

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können als Arbeitswegkosten höchstens die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung in Abzug gebracht werden.

2. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

Verpflegungskosten sind grundsätzlich nicht abziehbare private Lebenshaltungskosten. Sofern **aus beruflichen Gründen eine Heimkehr über Mittag nicht möglich ist**, können jedoch die daraus entstehenden **Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause** als Berufskosten abgezogen werden.

Der kausale Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit muss gegeben sein. Nach der Rechtsprechung des aargauischen Verwaltungsgerichts ist es bei flexiblen Arbeitszeiten und kurzem Arbeitsweg zumutbar, die Hauptmahlzeit zuhause einzunehmen. Dies unabhängig von der Dauer der selbstgewählten Mittagspause (Urteil des aargauischen Verwaltungsgerichts vom 16.06.2010, WBE.2009.382).

Wird die Verpflegung durch die Arbeitgebenden verbilligt (Kantine, Personalrestaurant, Beiträge in bar, Abgabe von Lunch-Checks usw.), ist der halbe Abzug zulässig. Ist die Verbilligung so bemessen, dass keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, kann kein Abzug gewährt werden.



Die gleichen Ansätze gelten auch bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit. Bei einem Normalpensum kann der Abzug für Schicht- und Nachtarbeit nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung beansprucht werden.

3. Pauschalabzug

Zur **Abgeltung der allgemeinen Berufskosten des Haupterwerbs** wird ein Pauschalabzug von 3 % des Nettolohnes gewährt. Der Abzug beträgt pro Jahr mindestens CHF 2'000 und maximal CHF 4'000.

Im Pauschalabzug sind insbesondere enthalten: Kosten für Berufswerkzeuge (inkl. Informatikhilfsmittel), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss, Kosten der Schwerarbeit.

Wer geltend macht, dass die tatsächlichen Auslagen **die anrechenbare Pauschale übersteigen**, muss die Berufskosten in vollem Umfange nachweisen. Mit der Steuererklärung ist **eine Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen inkl. der entsprechenden **Belege** einzureichen.

3.1 Homeoffice

Für die Benützung eines privaten Arbeitszimmers kann ein Abzug nur gewährt werden, wenn regelmässig ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigt wird und in der Privatwohnung ein besonderer Raum vorhanden ist, welcher zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient.

Für die Berechnung des Mietanteils eines Arbeitszimmers wird der prozentuale Anteil der Raumeinheiten (RE) des beruflich genutzten Raumes an den gesamten RE des Hauses oder der Wohnung ermittelt. Im selben Verhältnis wird die Eigenmiete oder der Mietzins aufgeteilt. Liegt ein Mietvertrag vor, wird der Mietzins durch die Zimmerzahl plus zwei (für die Küche und das Bad) geteilt. Ansonsten wird auf die Anzahl Raumeinheiten gemäss Schätzungsprotokoll abgestellt. Für die Nebenkosten eines Arbeitszimmers (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) können CHF 30/m²/Jahr in Abzug gebracht werden.

Der dabei berechnete Abzug für das private Arbeitszimmer kann im Verhältnis reduziert werden, wenn das Zimmer nicht ausschliesslich für geschäftliche Zwecke genutzt wird, das Homeoffice nicht das ganze Jahr andauerte oder der Anteil Homeoffice am Arbeitspensum nicht 100 % beträgt.

Wenn der berechnete Abzug für das Homeoffice mit allfällig weiteren übrigen Berufskosten den Pauschalabzug übersteigt, kommen die effektiven Kosten anstelle des Pauschalabzugs zum Abzug. Eine Kumulation von effektiven Kosten mit dem Pauschalabzug ist nicht möglich.

Beispiel:

In einer 4.5-Zimmerwohnung wird ein Büro hauptsächlich für berufliche Tätigkeit benutzt. Die Jahresmiete beträgt CHF 24'000 inkl. Nebenkosten. Weitere übrige Kosten fallen keine an. Der Pauschalabzug (3% vom Nettolohn) liegt bei CHF 3'800.

Der maximal mögliche Arbeitszimmerabzug beträgt CHF 3'692 (CHF 24'000 : 6.5 Zimmer). Die effektiven übrigen Berufskosten liegen damit unter dem Pauschalabzug. Es wird der Pauschalabzug gewährt.

4. Auswärtiger Wochenaufenthalt

Wer infolge grosser Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort nur über das Wochenende nach Hause zurückkehren kann (Wochenaufenthalt am Arbeitsort), ist berechtigt, die beruflich **notwendigen Mehrkosten der auswärtigen Unterkunft** sowie die **Kosten für die wöchentliche Heimfahrt** (max. CHF 7'000 / direkte Bundessteuer max. CHF 3'200) in Abzug zu bringen.

Als beruflich notwendig werden in der Regel nur die Kosten für ein Zimmer (nicht für eine ganze Wohnung) anerkannt. Bei Miete einer Wohnung darf nur der anteilige Mietzins für ein Zimmer in Abzug gebracht werden.

5. Mitgliederbeiträge an Berufsverbände

Der maximale Abzug beträgt – auch bei Mitgliedschaft in mehreren Organisationen – CHF 300 pro Jahr. Die Zahlungen sind anhand einer **Aufstellung** mit Kopien der **Zahlungsbelege** nachzuweisen.

6. Auslagen bei Nebenerwerb

Bei gelegentlicher nebenberuflicher Tätigkeit können ohne besonderen Nachweis 20% der Einkünfte, mindestens CHF 800, höchstens CHF 2'400 pro Jahr, abgezogen werden. Wer höhere Abzüge geltend machen will, hat diese vollumfänglich nachzuweisen. Betragen die Einkünfte weniger als CHF 800 pro Jahr, kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden. Soweit Spesen den Charakter von Berufskostenersatz haben (z.B. Beiträge an Büro – Infrastruktur oder Vergütung für die Zurücklegung des Arbeitswegs), sind diese Spesen bei der Festlegung des Bruttoeinkommens dazuzurechnen. Soweit Spesen Auslagenersatz darstellen (z.B. Zahlungen für Aussendienstfahrten), sind diese Spesen nicht dazuzurechnen.

Bei regelmässiger Teilzeittätigkeit, welche zeitlich 20% bzw. besoldungsmässig 30% eines Vollpensums übersteigt, kommt die Berufskostenpauschale gemäss Ziffer 10.3 (Pauschalabzug) der Wegleitung zur Anwendung.

Auf Vergütungen an Mitglieder des Grossen Rates oder einer kantonalen, Bezirks-, kommunalen oder Kirchenbehörde oder Kommission, die ihren Grund nicht in einer haupt- oder nebenberuflich ausgeübten Erwerbstätigkeit haben, beträgt der pauschale Gewinnungskostenabzug 20% des Totals aller Bezüge (ohne Spesen). Der Abzug beträgt für alle Mandate zusammengerechnet mindestens CHF 2'400, höchstens CHF 3'600 pro Jahr. Betragen die Einkünfte weniger als CHF 2'400 pro Jahr, kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

11. Schuldzinsen

Abzugsfähig sind die im Jahr 2024 fällig gewordenen Schuldzinsen. Kopien der **Zinsquittungen** sind mit der Steuererklärung einzureichen.

Nicht abzugsfähig sind:

- Amortisationsraten (Kapitalrückzahlungen);
- Leasingraten (Mietzinsen);
- Eigenkapitalzinsen (Zins für das in eigene Grundstücke oder Betriebe investierte Eigenkapital).

Der Abzug von privaten Schuldzinsen ist auf den Betrag der Vermögenserträge (Ziffern 4 und 6.4) und weiteren CHF 50'000 beschränkt. Schuldzinsen, die in der Erfolgsrechnung oder in anderen Einkommensberechnungen schon berücksichtigt worden sind, dürfen hier nicht nochmals eingesetzt werden.

12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

12.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Eheleute oder an PartnerIn

Abziehbar sind die nachweislich bezahlten **periodisch in Rentenform** fliessenden Unterhaltsbeiträge. Kapitalabfindungen und güterrechtliche Abfindungen können nicht abgezogen werden.

12.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für den Unterhalt von Kindern bezahlte Alimente können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in welchem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Für die Aufteilung von gesamthaft zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen gilt der Aufteilungsschlüssel unter Ziffer 5.1. Unterhaltsbeiträge für Kinder, die das 18. Altersjahr erreicht haben, können nicht mehr abgezogen werden. An die Stelle des Alimentenabzuges kann der Kinderabzug treten (vgl. Ziffer 22.1).

12.3 Rentenleistungen und dauernde Lasten

Abziehbar sind 40 % der nachweislich ausbezahlten **Leibrenten**. Zu den **dauernden Lasten** gehören Aufwendungen aus einer Grundlast (Art. 782 ZGB) oder einer Grunddienstbarkeit (Art. 730 ff. ZGB). Abziehbar ist z.B. der bezahlte periodisch zu entrichtende Baurechtszins.

13. Einkaufsbeiträge an Säule 2 und Beiträge Säule 3a

13.1 Einkäufe Säule 2

Abzugsfähig sind Beiträge für den Einkauf von Dienstjahren und den Höhereinkauf, soweit sie nicht schon im Nettolohn berücksichtigt sind. Gemäss BGer 2C_658/2009 vom 12.03.2010, ist ein Einkauf von Beitragsjahren steuerlich nicht abziehbar, wenn innerhalb von 3 Jahren seit dem Einkauf ein Kapitalbezug aus der Vorsorge erfolgt. Bei Verletzung der Kapitalbezugssperre kann auch eine bereits rechtskräftige Veranlagung nachträglich korrigiert und der Abzug gestrichen werden (vereinfachtes Nachsteuerverfahren).

Die **Bescheinigungen der Vorsorgeeinrichtung** sind der Steuererklärung beizulegen. Das Merkblatt **Einkauf Beitragsjahre Säule 2** kann unter www.ag.ch/steuern eingesehen werden.

13.2 Beiträge Säule 3a

Ein Abzug von bezahlten Prämien und Beiträgen an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) setzt die **Erzielung eines Erwerbseinkommens** und die **AHV-/IV-Beitragspflicht** voraus. Folgende Abzüge sind möglich:

- Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende, die obligatorisch oder freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, maximal CHF 7'056.
- Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, maximal 20 % des Nettoerwerbseinkommens bzw. des Nettolohns, höchstens aber CHF 35'280.

Bei einem Statuswechsel (z.B. Austritt aus der Säule 2 infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit) kann im betreffenden Jahr eine Kombination beider Abzüge erfolgen (CHF 7'056 für die Dauer des Angestelltenverhältnisses + 20% des Reingewinnes aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit, maximal jedoch CHF 35'280 für das ganze Jahr).

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens aus selbstständiger und unselbstständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit pro Person zu

verstehen. Der Abzug kann maximal bis zur Höhe des Erwerbseinkommens, nach Abzug der Berufskosten, geltend gemacht werden. Resultiert aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Sind beide **Eheteile oder PartnerInnen** erwerbstätig, kann jeder bzw. jede von ihnen den Abzug beanspruchen, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen und Prämien oder Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung bezahlt haben. Arbeitet eine Person im Geschäftsbetrieb mit, ist ein Abzug zulässig, wenn die erbrachte Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis vorliegt und ein AHV-/IV-pflichtiger Lohn ausbezahlt wird. Die **Bescheinigungen** über die geleisteten Beiträge an die Säule 3a sind der Steuererklärung beizulegen.

14. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Für Versicherungsprämien (inkl. Krankenkassenprämien) und Sparkapitalzinsen können die gemeinsam steuerpflichtigen Eheteile bzw. PartnerInnen einen Pauschalabzug von CHF 6'800 pro Jahr geltend machen. Bei den übrigen Steuerpflichtigen beträgt der Abzug CHF 3'400 pro Jahr.

15. Weitere Abzüge

15.0 Kinderbetreuungskosten

Ein Abzug kann nur vorgenommen werden bei einer tatsächlichen Verhinderung, die Kinder selbst zu betreuen. Das trifft insbesondere zu, wenn eine allein erziehende Person erwerbstätig ist bzw. in Ausbildung steht oder erwerbsunfähig ist, oder wenn beide Elternteile diese Voraussetzungen erfüllen. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten können für **jedes Kind** geltend gemacht werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- die steuerpflichtige Person lebt mit dem Kind im gleichen Haushalt;
- das Kind ist noch nicht 14 Jahre alt;
- die betreuende Person ist über 16 Jahre alt;
- die Kosten sind vollumfänglich nachgewiesen;
- die Kosten stehen in einem direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person.

Erhaltene Unterstützungsbeiträge (z.B. durch Wohnsitzgemeinde) sind von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen.

Lebenshaltungskosten gelten nicht als Kinderbetreuungskosten. Sie werden pauschal mit 10% der nachgewiesenen Kosten berücksichtigt. Der Abzug ist beschränkt auf maximal CHF 10'000 pro Jahr und Kind bei einem **Vollpensum** der berufstätigen Person. Bei **Teilpensum** ist eine verhältnismässige Kürzung des Maximalbetrags vorzunehmen, ebenso wenn die Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung nur einen Teil des Jahres umfasst.

Über die geltend gemachten Kinderbetreuungskosten ist eine **Aufstellung** samt Belegkopien einzureichen.

Das Merkblatt **Kinderbetreuungskosten** kann unter www.ag.ch/steuern eingesehen werden.

15.1 Persönliche Beiträge nicht erwerbstätiger Personen an die AHV/IV/EO

Gesetzliche Beiträge an die AHV/IV können in Abzug gebracht werden, soweit sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden. Nicht abziehbar sind Arbeitgeberbeiträge für privates Personal.

15.2 Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien

Abzugsfähig sind freiwillige Zuwendungen, Mitgliederbeiträge, Beiträge der Mandatsträger und -trägerinnen sowie von Kandidierenden an die Partei bezahlte Werbekosten. Nicht abzugsfähig sind direkte Auslagen für persönliche Werbung, die nicht über eine Partei organisiert und finanziert wurde. Als steuerbefreite politische Parteien gelten alle gegenwärtig im Grossen Rat, in den Gemeinde- oder Einwohnerräten vertretenen politischen Parteien.

Die Belege müssen nicht beigelegt werden. Sie können zu Kontrollzwecken nachträglich einverlangt werden. Der Maximalabzug beträgt CHF 10'000. Verheiratete Steuerpflichtige haben nur Anspruch auf einen Maximalabzug.

15.3 Freiwillige Leistungen

Abzugsfähig sind nachweisbare freiwillige Zuwendungen an den Kanton, die aargauischen Gemeinden, die aargauischen Landeskirchen und an gemeinnützige sowie öffentliche Institutionen. Der Abzug ist auf 20% des Reineinkommens beschränkt.

Ein Abzug kann nur gewährt werden, wenn die Zuwendungen **mindestens CHF 100** erreichen. Gesamthafte Zuwendungen unter CHF 100 fallen steuerlich ausser Betracht. Die Belege müssen nicht beigelegt werden. Sie können zu Kontrollzwecken nachträglich einverlangt werden.

Das Kantonale Steueramt führt ein **Verzeichnis der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken** mit Sitz im Kanton Aargau. Es kann unter www.ag.ch/steuern (Zuwendungen (Spenden) an Institutionen) eingesehen werden.

15.4 Vermögensverwaltungskosten

Als Vermögensverwaltungskosten gelten Aufwendungen, die zur Erzielung der Einkünfte und zur **Erhaltung des Vermögens**, nicht aber zu dessen Vermehrung **notwendig sind**.

Abzugsfähig sind die Kosten für:

- die Verwaltung von Vermögen durch Banken, Treuhandinstitute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter;
- die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes);
- Negativzinsen auf Guthaben bei Finanzinstituten;
- Kosten für die Rückforderung der Verrechnungssteuern.

Nicht abzugsfähig sind:

- Entschädigungen für eigene Bemühungen;
- Kommissionen und Spesen für den Ankauf und Verkauf von Wertschriften;
- Courtage und Stempelgebühren bei Ankauf und Verkauf von Wertschriften;
- Kosten für Anlageberatung, Erzielung steuerfreier Kapitalgewinne, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen usw.;
- Gebühren für Kreditkarten, Bargeldbezüge und privaten Zahlungsverkehr.

Abziehbar ist die erfolgsunabhängige Vermögensverwaltung durch Dritte gegen Nachweis (pauschale oder wertabhängige Gebühr). Eine erfolgsabhängige Gebühr ist grundsätzlich nicht abziehbar, da es sich dabei um Anlageberatung und nicht um Vermögensverwaltung handelt. Bei einer kombinierten Vermögensverwaltungsgebühr ist der abziehbare Anteil zu schätzen (i.d.R. 3 ‰ der verwalteten Depotwerte am Ende des Jahres). Belegkopien müssen beigelegt werden.



15.5 Berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Abzugsfähig sind die Kosten für:

- selbst bezahlte Weiterbildungskosten (z.B. Sprach- und andere Fachkurse, Meisterprüfung usw.). Die Kosten sind um allfällige Beiträge der Arbeitgebenden oder Dritten zu kürzen;
- selbst bezahlte Umschulungskosten und Berufsaufstiegskosten, unabhängig vom gegenwärtigen Beruf, soweit sie nicht von Dritten (Arbeitgebenden, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung usw.) getragen werden oder durch Stipendien gedeckt sind;
- selbst getragene Aus- und Weiterbildungskosten, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

Generell gilt für alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungsabzüge:

- Der Lehrgang, für den die Aus- und Weiterbildungskosten aufgewendet werden, muss einer (aktuellen oder zukünftigen) beruflichen Tätigkeit dienen.
- Pro Jahr ist der Abzug auf maximal CHF 12'000 begrenzt.
- Bei Ehepaaren, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht dieser Betrag jedem Ehepartner zu.
- Abziehbar sind Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung. Die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II sind hingegen nicht abzugsfähig.
- Für Steuerpflichtige, welche das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird der Abzug nur gewährt, wenn wenigstens ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt.

Die Auslagen für Fachliteratur, Informatikhilfsmittel und Arbeitszimmer sind bereits im Pauschalabzug der Berufskosten enthalten. Unter den Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten sind somit lediglich der Erwerb von Büchern und allfälligen Hilfsmitteln abziehbar, wenn sie in einem Weiterbildungskurs vorausgesetzt werden. Mit der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die Weiterbildungs- und Umschulungskosten inkl. der entsprechenden Belege einzureichen. Für weitere Ausführungen wird auf das Merkblatt Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten verwiesen.

Nicht abzugsfähig sind:

Alle Bildungskosten, die nicht berufsorientiert sind, werden nicht zum Abzug zugelassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eine Weiterbildung im Bereich der Freizeitgestaltung (Liebhaberei, Hobby) handelt, insbesondere:

- Kosten für den Besuch von Schulen und Kursen, welche nicht ein Erwerbseinkommen zum Ziel haben;
- Kosten für den Besuch von Kursen, die aufgrund von privaten Interessen der betreffenden Person besucht werden;
- Ausbildungskosten für die Erlernung eines Erstberufs bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II.

15.6 Weitere Abzüge

Haushaltlehrlingsabzug

Wurden im privaten Haushalt der steuerpflichtigen Person(en) in eidgenössisch anerkannten Berufen Lernende ausgebildet, kann die Hälfte der entstandenen effektiven Lohn- und Lohnnebenkosten in Abzug gebracht werden. Derselbe Abzug wird auch bei einer Anlehre zur Haushaltmitarbeiterin oder zum Haushaltmitarbeiter gewährt. Wenn die Lernenden Kinder betreuen, für welche ein Abzug der Kinderbetreuungskosten gewährt wird, kann kein Haushaltlehrlingsabzug geltend gemacht werden.

16. Sonderabzug für zweitverdienenden Ehegatten bzw. PartnerIn

Der Abzug von CHF 600 kann nur gewährt werden, wenn beide Personen erwerbstätig sind. Als zweitverdienende Person gilt diejenige mit dem tieferen Erwerbseinkommen. Der Abzug kann maximal in der Höhe des verbleibenden Einkommens der zweitverdienenden Person nach Abzug der Berufskosten und allfälliger Beiträge an die Säule 3a und Einkäufe Säule 2 gewährt werden. Bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit einer Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe der anderen Person wird der Abzug ebenfalls gewährt.

17. Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten

Für die Geltendmachung eines Abzuges kann das Hilfsblatt verwendet werden. Die Kosten müssen **mit Belegkopien nachgewiesen** werden. Eine pauschale Aufstellung der Krankenkasse genügt diesen Anforderungen nicht. Von den massgebenden Kosten sind Drittleistungen, allfällige Hilflosenentschädigungen sowie Lebenshaltungskosten in Abzug zu bringen. Für weitere Informationen kann das Merkblatt Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten unter www.ag.ch/steuern eingesehen werden.

17.1 Krankheits- und Unfallkosten

Als Krankheitskosten gelten insbesondere **selbst bezahlte** Arzt-, Zahnarzt-, Spital- und Kuraufenthaltskosten nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen. Nicht abziehbar sind Auslagen für Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen, Schlankheits- und Fitnesskuren usw. Aufenthaltskosten in einem Altersheim stellen grundsätzlich nicht abziehbare private Lebenshaltungskosten dar. Abziehbar sind nur die zusätzlichen Pflegeleistungen.

17.2 Behinderungsbedingte Kosten

Als behindert gilt eine Person mit dauernder körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung, die es erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Es sind dies insbesondere Bezügerinnen und Bezüger von IV-Leistungen und/oder Hilflosenentschädigungen. Erstmalig ist eine solche Beeinträchtigung nachzuweisen.

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen – wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche – durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung.

Abziehbar sind die **nachgewiesenen, selbst bezahlten** Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen, nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen. Darunter fallen insbesondere Kosten für die behinderungsbedingt notwendige Pflege, Betreuung, Begleitung und Überwachung sowie Kosten für behinderungsbedingte Haushaltshilfen, Kinderbetreuung, Aufenthalt in speziellen Tagesstrukturen für Menschen mit einer Behinderung. Ebenfalls abziehbar sind die Kosten, Taxen und Gebühren für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Menschen mit einer Behinderung oder in einem Pflegeheim. Diese Kosten sind um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. Unter die behinderungsbedingten Kosten fallen beispielsweise die Anschaffung und Haltung eines Blindenführhundes, Anschaffungs- oder Mietauslagen für Hilfsmittel sowie die behinderungsbedingte Anpassung einer Wohnung oder eines Eigenheimes (z.B. Einbau Treppenlift, Rollstuhlrampe, WC-Anpassungen usw.).

An Stelle der effektiven behinderungsbedingten Mehrkosten können Menschen mit einer Behinderung, die eine Hilflosenentschädigung beziehen, jährlich folgende Pauschalabzüge geltend machen:

- BezügerInnen einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500
- BezügerInnen einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000
- BezügerInnen einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung Gehörlose sowie nierenkranke Personen, die sich einer Dialyse unterziehen müssen, geltend machen (jedoch nicht kumulativ).

21. Selbstbehalt Krankheits- und Unfallkosten

Der aufzurechnende Selbstbehalt bezieht sich nur auf die Kosten unter Ziffer 17.1 und berechnet sich wie folgt:

$$\frac{(\text{Nettoeinkommen gemäss Ziffer 20}) \times 5}{95}$$

Von den behinderungsbedingten Kosten (Ziffer 17.2) ist kein Selbstbehalt aufzurechnen.

22. Steuerfreibeträge (Sozialabzüge)

Für die Gewährung der Steuerfreibeträge (Sozialabzüge) sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2024 bzw. am Ende der Steuerpflicht (unterjährige Steuerpflicht) massgebend.

22.1 Kinderabzug pro Kind

Der Kinderabzug ist wie folgt gestaffelt:

- für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr CHF 7'400
- für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr CHF 9'500
- für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen CHF 11'600

Üben nicht gemeinsam veranlagte Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, hat derjenige Elternteil, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt, Anspruch auf den Abzug. Wer einen Abzug von Unterhaltsbeiträgen (Kinderalimenten) beanspruchen kann, hat in der Regel kein Anrecht auf einen Kinderabzug.

22.2 Unterstützungsabzug pro unterstützte Person

Der Unterstützungsabzug wird für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige unterstützungsbedürftige Person gewährt, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzuges beitragen. Die erbrachten Unterstützungsleistungen sind **nachzuweisen und die Unterstützungsbedürftigkeit muss am Stichtag noch fortbestehen**: Mit der Steuererklärung ist eine **Bestätigung** der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützung einzureichen. **Zahlungsbelege sind beizulegen**.

22.3 Invalidenabzug

Bezieht die steuerpflichtige Person mindestens eine halbe IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV, kann der Invalidenabzug geltend gemacht werden. Soweit behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden, entfällt ein Abzug.

22.4 Betreuungsabzug

Wer im gemeinsamen Haushalt eine pflegebedürftige Person betreut, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV bezieht, hat Anrecht auf einen Betreuungsabzug. Der Abzug kann **nicht** gewährt werden, wenn die steuerpflichtige Person nach den Ansätzen der Spitex für Hauswirtschaft und Betreuung entschädigt wird. **Kein** Anspruch auf den Betreuungsabzug besteht, wenn für die betreute Person bereits ein Kinderabzug oder ein Abzug von Unterhaltsbeiträgen (Alimenten) gewährt worden ist.

24. Zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen

Wenn das in Ziffer 23 errechnete Einkommen geringer als CHF 35'000 ist, kann ein zusätzlicher Sozialabzug geltend gemacht werden. Die Höhe des Abzugs ist abhängig vom Reineinkommen gemäss Ziffer 23. Der Abzug beträgt:

- bis zu einem Reineinkommen von CHF 14'999 CHF 12'000
- bei einem Reineinkommen zwischen CHF 15'000 und CHF 19'999 CHF 7'500
- bei einem Reineinkommen zwischen CHF 20'000 und CHF 24'999 CHF 3'000
- bei einem Reineinkommen zwischen CHF 25'000 und CHF 29'999 CHF 2'000
- bei einem Reineinkommen zwischen CHF 30'000 und CHF 34'999 CHF 1'000



Für die Vermögenssteuer ist das gesamte **am 31. Dezember 2024 vorhandene**, im In- und Ausland gelegene **Vermögen** anzugeben. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für die Vermögenssteuer das gesamte an diesem Stichtag (Wegzugsdatum, Todestag) vorhandene im In- und Ausland gelegene Vermögen anzugeben.

Nutzniessungsvermögen ist von der nutzniessungsberechtigten Person zu versteuern.

30. Bewegliches Vermögen

30.1 Wertschriften und Guthaben

Bei nicht kotierten Aktien und Anteilscheinen kann der **letztbekannte Steuerwert** eingesetzt werden. Die Steuerbehörde wird der Veranlagung automatisch den aktuellen Steuerwert zugrunde legen. Zu dessen Festsetzung wird die definitive Veranlagung der juristischen Person abgewartet.

Bei Aktien und Anteilscheinen von inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nicht an der Börse kotiert sind und keinem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, wird der Steuerwert um 50 % herabgesetzt. Wenn Sie die Steuererklärung von Hand ausfüllen, bitten wir Sie um Beachtung der Hinweise auf der Rückseite des Wertschriftenverzeichnisses.

Für die Deklaration von Kryptowährungen beachten Sie bitte die Hinweise unter: www.ag.ch/steuern und www.estv.admin.ch/estv.

30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, Guthaben Verrechnungssteuer

Die Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Kursliste entnommen werden. Die Kursliste kann im Internet unter www.ictax.admin.ch eingesehen werden. Sie ist auch im **EasyTax2024** integriert. Steuerpflichtig und zu deklarieren sind auch alle weiteren Guthaben wie z.B. Legate. Ebenfalls zu deklarieren ist das Verrechnungssteuerguthaben gemäss **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis**.

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen

Der Vermögenssteuerwert von **Lebensversicherungen** richtet sich nach dem Rückkaufswert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten **Steuerwert** (inkl. allfällige Boni, Überschussanteile) abzustellen. Die **Bescheinigung** ist der Steuererklärung beizulegen.

Rentenversicherungen mit Rückkaufswert unterliegen ebenfalls der Vermögenssteuer.

Steuerfrei sind die Einlagen in Vorsorgeeinrichtungen der Säule 2 und der Säule 3a, solange sie nach den Vorschriften dieser Einrichtungen gebunden sind.

30.4 Anteile an unverteilt Erbschaften

Vermögensanteile an unverteilt Erbschaften sind **genau zu bezeichnen** und mit einer **detaillierten Aufstellung**, unterteilt nach Liegenschaften und anderen Vermögenswerten, auszuweisen.

30.5 Private Fahrzeuge

Für die privaten Fahrzeuge berechnet sich der Steuerwert in Prozenten des Neupreises wie folgt:

Inverkehrsetzung	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Steuerwert in %	70	50	35	25	15	10	5	0

Diese Tabelle gilt nicht für Liebhaberfahrzeuge. Für sie ist der Verkehrswert massgebend.

30.6 Übrige Vermögenswerte

Für die übrigen Vermögenswerte gilt der **Verkehrswert** als Steuerwert. Übrige Vermögenswerte sind z.B. Gemälde- oder andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge, Pferde usw. Die einzelnen Gegenstände sind in einer separaten **Aufstellung genau zu bezeichnen**.

Der Hausrat stellt kein steuerbares Vermögen dar.

31. Liegenschaften

Es sind die Werte **aller** Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen und im Ausland.

Es ist der gemäss "Eröffnung der Neuschätzung" festgesetzte **Steuerwert per 1. Januar 2001** (oder aktueller) einzusetzen.

Ausländische Liegenschaften

Der Steuerwert von ausländischen Grundstücken ist auf 80% des aktuellen Verkehrswertes festzulegen.

Der Eigenmietwert bei ausländischen Liegenschaften beträgt 3% des Steuerwertes.

Besonderheiten für Liegenschaften von selbstständig Erwerbenden

Für die Zuteilung von Liegenschaften in privat und geschäftlich genutzte Teile gilt die Präponderanzmethode: Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, welche ganz oder zum überwiegenden Teil (d.h. zu mehr als 50%) der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gemischt genutzte Objekte mit überwiegend geschäftlicher Nutzung stellen somit vollumfänglich Geschäftsvermögen dar und sind im **Liegenschaftsverzeichnis** in der Rubrik A einzusetzen. Liegenschaften mit überwiegend privater Nutzung stellen vollumfänglich Privatvermögen dar und sind in der Rubrik B einzusetzen. Massgebend sind die Ertragsverhältnisse gemäss Schätzungsprotokoll.

32. Betriebsvermögen selbstständig Erwerbende

32.1 Anteile Personengesellschaft

Die Anteile am Vermögen von **Kollektiv-** und **Kommanditgesellschaften** sind nach den Angaben, welche die Gesellschaften in ihren Fragebogen gemacht haben, zu deklarieren.

Für Vermögensanteile an **einfachen Gesellschaften** (Baukonsortien usw.) sind detaillierte Aufstellungen beizulegen.

32.2 Geschäftsaktiven

Das bewegliche Geschäftsvermögen (inkl. Wertschriften) ist zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert, in der Regel zum **Buchwert**, zu deklarieren.

Wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sind die Geschäftsaktiven mit den Werten am Ende des Geschäftsjahres einzusetzen.

34. Schulden

Abziehbar sind die am **31. Dezember 2024** bestehenden Schulden.

Die Schulden sind im **Schuldenverzeichnis** aufzuführen und **belegmässig nachzuweisen**. Unerlässlich ist auch die **Angabe des Gläubigers bzw. der Gläubigerin mit genauer Adresse** und des **Zinssatzes**.

Geschäftsschulden sind mit den Werten am Ende des Geschäftsjahres einzusetzen.

Die kantonale Einkommenssteuer und die direkte Bundessteuer beruhen auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Das für die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern massgebende steuerbare Einkommen deckt sich deshalb nicht mit dem steuerbaren Einkommen für die direkte Bundessteuer.

Die Abzüge bei der direkten Bundessteuer weichen teilweise von den Abzügen bei den kantonalen Steuern ab. Das gilt beispielsweise für den Abzug von Spenden an politische Parteien, den Kinderbetreuungskostenabzug, den Versicherungsabzug, den Sonderabzug für zweitverdienende EhepartnerIn und die Sozialabzüge.

Für Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung von Hand ausfüllen: Die Steuerbehörden berücksichtigen die Abweichungen bei der direkten Bundessteuer automatisch.

Nachstehend die wichtigsten Abweichungen gegenüber den kantonalen Steuern:

Mietwertzuschlag auf kantonalem Eigenmietwert

Die aargauischen Eigenmietwerte sind tiefer als die für die direkte Bundessteuer massgebenden Werte. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat bestimmt, dass zum kantonalen Eigenmietwert (Ziffer 6.1) für die Steuerperiode 2024 ein Zuschlag von 16,7% hinzugerechnet werden muss.

Veränderter pauschaler Liegenschaftsunterhalt

Bei Steuerpflichtigen, welche für das selbst bewohnte Eigenheim die Unterhaltskosten pauschal mit 10% bzw. 20% des Mietwertes geltend machen, erfolgt eine automatische Anpassung des Abzugs unter Berücksichtigung des Mietwertzuschlags.

Unternutzungsabzug

Der Unternutzungsabzug vermindert die steuerliche Belastung durch den Eigenmietwert, wenn die Fläche eines Hauses oder einer Wohnung in einem Missverhältnis zum Wohnbedürfnis der darin wohnenden Person steht. Der Abzug setzt voraus, dass einzelne Räume (z.B. nach dem Auszug der Kinder) dauernd tatsächlich nicht benützt werden. Werden Räume – wenn auch nur gelegentlich – z.B. als Gästezimmer, Arbeitszimmer oder Bastelraum benützt, kann für sie kein Unternutzungsabzug geltend gemacht werden. Die Höhe des Unternutzungsabzuges ist verhältnismässig zur gesamten Wohnfläche vorzunehmen. **Dieser Abzug kann bei den kantonalen Steuern nicht vorgenommen werden.**

Zuwendungen und Mitgliederbeiträge an politische Parteien

Zuwendungen und Mitgliederbeiträge an politische Parteien können bis maximal CHF 10'400 abgezogen werden. Die Belege müssen nicht beigelegt werden. Sie können zu Kontrollzwecken nachträglich durch die Steuerbehörde einverlangt werden.

Dividendenentlastung

Dividenden und weitere Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals sind nur im Umfang von 70% steuerbar. Es kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden.

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind lediglich Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'200.

Abzug vom Steuerbetrag für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen

In ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, erhalten neben dem entsprechenden Sozialabzug eine Reduktion auf dem Steuerbetrag von CHF 259 für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.

Zweitverdienerabzug

Wenn bei einem Ehepaar beide Eheleute erwerbstätig sind, können vom niedrigeren Einkommen (nach Berücksichtigung sämtlicher Abzüge) 50%, mindestens CHF 8'500, maximal CHF 13'900, in Abzug gebracht werden. Liegt das Einkommen unter CHF 8'500, so kann nur dieser tiefere Betrag abgezogen werden.

Versicherungsabzug

- Ehepaar **mit** Beiträgen Säule 2, 3a CHF 3'600
- Ehepaar **ohne** Beiträge Säule 2, 3a CHF 5'400
- Alleinstehende **mit** Beiträgen Säule 2, 3a CHF 1'800
- Alleinstehende **ohne** Beiträge Säule 2, 3a CHF 2'700

Zusätzlich CHF 700 für jedes Kind, für das ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann.

Sozialabzüge

- Kinderabzug CHF 6'700
- Unterstützungsabzug CHF 6'700
- Ehepaarabzug CHF 2'800

Kinderdrittbetreuungsabzug

Dieser Abzug erhöht sich ab Steuerperiode 2024 von bisher CHF 25'000 auf maximal CHF 25'500 für die nachgewiesene Drittbetreuung jedes Kindes nach Art. 33 Abs. 3 DBG.

Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Dieser Abzug erhöht sich ab Steuerperiode 2024 von CHF 12'700 auf CHF 12'900.

Steuererklärung bei unterjähriger Steuerpflicht

Die ordentlichen Steuererklärungsformulare sind auch für eine unterjährige Steuerpflicht zu verwenden. Eine unterjährige Steuerpflicht ist gegeben bei:

- Zuzug aus dem Ausland für das Jahr des Zuzugs.
Beispiel: Zuzug aus dem Ausland am 1.7.2024. Massgebend sind die Einkünfte und Aufwendungen vom 1.7. bis 31.12.2024 und das Vermögen am 31.12.2024.
- Wegzug ins Ausland für das Jahr des Wegzugs.
Beispiel: Wegzug ins Ausland am 30.6.2024. Massgebend sind die Einkünfte und Aufwendungen vom 1.1. bis 30.6.2024 und das Vermögen am 30.6.2024.
- Tod einer Einzelperson für das angebrochene Jahr bis zum Todestag.
Beispiel: Tod am 15.10.2024. Massgebend sind die Einkünfte und Aufwendungen vom 1.1. bis 15.10.2024 und das Vermögen am 15.10.2024.
- Tod eines Eheteils für den überlebenden Eheanteil ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis zum Ende des Jahres.
Beispiel: Tod des Ehemannes am 30.4.2024 (Ende der gemeinsamen Steuerpflicht der beiden Ehegatten). Massgebend sind die Einkünfte und Aufwendungen der Ehegatten vom 1.1. bis 30.4.2024 und das gemeinsame Vermögen am 30.4.2024. Für die Zeit nach dem Tod muss der überlebende Eheanteil eine zweite Steuererklärung ausfüllen. Darin zu deklarieren sind die Einkünfte und Aufwendungen vom 1.5. bis 31.12.2024 und das persönliche und ererbte Vermögen am 31.12.2024.

Besonderheiten der unterjährigen Steuerpflicht

Die Steuer wird auf den im massgebenden Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Der Steuersatz (Tarifsatz) wird so festgelegt, wie er sich bei einer ganzjährigen Steuerpflicht ergeben hätte. Dies bedeutet, dass regelmässig fliessende Einkünfte für die Steuersatzbestimmung auf 12 Monate umgerechnet werden. Die Sozialabzüge werden anteilmässig gewährt, jedoch für die Steuersatzbestimmung voll angerechnet. Das Vermögen wird entsprechend der Dauer der Steuerpflicht gewichtet.

In der Steuererklärung sind nur die Einkünfte und Aufwendungen im massgebenden Zeitraum zu deklarieren. Die notwendigen Umrechnungen für das steuersatzbestimmende Einkommen sowie die Gewichtung des Vermögens werden automatisch durch die Steuerbehörden vorgenommen. Für detaillierte Veranlagungshinweise wird auf das unter www.ag.ch/steuern publizierte **Merkblatt Zeitliche Bemessung bei unterjähriger Steuerpflicht und in besonderen Fällen** verwiesen.

Besonderheiten bei Todesfällen

Die Erbberechtigten treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Sie müssen deshalb die ausstehenden Steuererklärungen der verstorbenen Person ausfüllen und einreichen. Dazu gehört auch die Steuererklärung bei unterjähriger Steuerpflicht.

Inventarisierung

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Von der Erstellung dieses Inventars kann nur in Fällen offenkundiger Vermögenslosigkeit (Aktiven von weniger als CHF 25'000) abgesehen werden. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

Bei Todesfällen, in denen keine Erbschaftssteuerpflichten bestehen und kein Erbschaftsinventar verlangt wird (insbesondere bei Ehegatten und direkten Nachkommen), kann eine vereinfachte Ausfertigung auf Grund der Angaben in der Steuererklärung für die unterjährige Steuerpflicht erfolgen. Eine ordentliche Inventarisierung hat zu erfolgen, wenn zumindest eine erbberechtigte Person erbschaftssteuerpflichtig ist.

Verfügungssperre

Die erbberechtigten Personen und die Verwalter bzw. Verwalterinnen von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörden keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäftes der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind.

Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung für die unterjährige Steuerpflicht gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Inventurbehörde.

Erbschaftssteuern

Das Kantonale Steueramt ist befugt, Erbschaftssteuern zu verfügen, wenn die verstorbene Person

- ihren letzten Wohnsitz im Kanton hatte;
- ohne Wohnsitz im Kanton über eine im Kanton gelegene Liegenschaft verfügte.

Von den Erbschafts- und Schenkungssteuern sind befreit:

- der andere Ehepartner/eingetragene PartnerIn der verstorbenen Person;
- die Nachkommen und deren anderer Ehepartner;
- die Eltern der verstorbenen Person;
- Bund, Kanton, Gemeinden, die aargauischen Kirchgemeinden und die aargauischen Landeskirchen;
- Juristische Personen mit besonderer Zweckbestimmung.

Steuerpflichtig ist, wer als erbberechtigte Person den Vermögensanfall tatsächlich erhält. Steuerobjekt bildet das durch Erbgang übertragene Vermögen, oftmals aber auch Versicherungsleistungen, welche nicht direkt dem Nachlass zuzuordnen sind. Bei der Vermögensbewertung ist auf die Vorschriften über die Vermögenssteuer abzustellen.

Haftung

Für die Steuerforderungen gegen den Nachlass haften alle erbberechtigten Personen solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in den 5 Jahren vor dem Tod bezogenen Vorempfänge. Hierzu gehören auch die Beiträge, welche ein Ehepartner auf Grund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut mehr erhält, als seinem Anteil nach schweizerischem Recht entspricht.

Für die Steuern der verstorbenen Person und für die Erbschaftssteuern haften neben den Erbberechtigten die mit der Erbschaftsverwaltung oder Willensvollstreckung betrauten Personen bis zur Höhe des Nachlasses solidarisch, wenn sie Erbteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die Steuern bezahlt sind. Die Haftung erstreckt sich nicht auf noch nicht rechtskräftig festgesetzte Nachsteuern.

Bussen bei Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten

Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie oder er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, kann mit einer Busse bis zu CHF 10'000 bestraft werden. In schweren Fällen oder bei Rückfall beträgt die Busse bis CHF 50'000.

Gebüsst werden können die erbberechtigten Personen, deren Vertreterin bzw. Vertreter, Willensvollstreckerin bzw. Willensvollstrecker wie auch Drittpersonen. Die Anstiftung und Gehilfenschaft sowie der Versuch der Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten sind ebenfalls strafbar.

Wird festgestellt, dass die verstorbene Person in den Vorjahren ihr Einkommen und/oder Vermögen nicht vollständig versteuert hat, besteht die Möglichkeit zur Anmel-

derung einer vereinfachten Nachbesteuerung. Ein entsprechender Vermerk ist in der vorgesehenen Rubrik auf der ersten Seite der Steuererklärung anzubringen. Rückwirkend für die letzten 3 Jahre vor dem Todesjahr sind auf einer separaten Aufstellung die entsprechenden Faktoren offenzulegen.

Ausschlagung der Erbschaft

Wer die Erbschaft nicht antreten will, hat spätestens innert 3 Monaten seit Kenntnisnahme der Erbberechtigung eine entsprechende Erklärung an das zuständige Bezirksgerichtspräsidium zu richten. Werden zuvor bereits Handlungen vorgenommen, welche über die bloße Verwaltung der Erbschaft hinausgehen, wird damit das Recht auf Ausschlagung verwirkt.

Die Ausschlagung zeitigt folgende Wirkungen:

- Schlägt eine von mehreren Erbberechtigten die Erbschaft aus, vererbt sich deren Erbteil, wie wenn die ausschlagende Person den Erbgang gar nicht erlebt hätte.
- Wird die Erbschaft von sämtlichen Erbberechtigten – und auch von den nachfolgenden Erben – ausgeschlagen, so wird der Nachlass durch das Konkursamt liquidiert. Ergibt sich bei der Liquidation ein Überschuss, wird dieser den berechtigten Personen ausgerichtet, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte.

Erforderliche Unterlagen

Mit der Steuererklärung bei unterjähriger Steuerpflicht müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopien von Eheverträgen;
- Kopien von schriftlichen Teilungsvereinbarungen unter den gesetzlichen Erben;
- Kopien von sämtlichen Lebensversicherungspolice n samt allfälligen Auszahlungsbelegen;
- Belege zu sämtlichen Angaben im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie im Schuldenverzeichnis;
- Auflistung allfälliger lebzeitiger Zuwendungen (Schenkungen, Erbvorempfänge) unter Angabe des Zuwendungsjahres.

Betreffend die Gewährung von Pauschalen (Todesfallkosten, laufende Schulden, diverse Guthaben) wird auf das Informationsblatt "Datenerhebung ordentliche Steuerinventare und Sicherungsinventare" verwiesen. Dieses wird durch das Inventuramt bei steuerpflichtigen Fällen abgegeben.

Werden Erbverträge und/oder Testamente gefunden, die beim zuständigen Bezirksgericht nicht hinterlegt worden sind, sind diese dem Bezirksgericht unverzüglich zuzustellen.

ANHANG I

FAMILIENBESTEUERUNG

1. Gemeinsam steuerpflichtige Personen

Ehepaare, welche **rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben**, sowie eingetragene Partnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren sind gemeinsam steuerpflichtig:

- Ihr **Einkommen und Vermögen** wird ohne Rücksicht auf den Güterstand **zusammengerechnet**.
- Zu ihrem Einkommen und Vermögen wird auch das Einkommen und Vermögen ihrer **minderjährigen Kinder** gerechnet. Hiervon ausgenommen sind die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit und die Grundstückgewinne der Kinder.
- Ihre Einkommenssteuer wird nach **Tarif B** (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. dem Verheiratetentarif (direkte Bundessteuer) berechnet.

2. Unverheiratete mit Kindern zusammenlebende Personen

- Für Einkommen und Vermögen der **Kinder** gelten die Ausführungen zu den gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten analog.
- Lebt eine verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige steuerpflichtige Person mit einem Kind zusammen, für das der Kinderabzug gewährt wird, werden die Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinden zum **Tarif für Verheiratete** berechnet.
- Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamen Kindern kann nur ein Elternteil den Tarif B erhalten.

3. Elterntarif bei der direkten Bundessteuer

Der Elterntarif kann beansprucht werden von rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Basis für den Elterntarif ist der Verheiratetentarif. Der so ermittelte Steuerbetrag wird um CHF 259 für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person reduziert.

4. Alle übrigen steuerpflichtigen Personen

Alle übrigen steuerpflichtigen Personen werden zum **Tarif A** (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. zum Tarif für Alleinstehende (direkte Bundessteuer) besteuert.

ANHANG II STEUERBERECHNUNG

Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern

Um die Kantons- und Gemeindesteuern zu berechnen, sind die einfachen Steuern (einfache Einkommenssteuer und einfache Vermögenssteuer) mit dem Steuerfuss des Kantons und mit den in der Wohnsitzgemeinde der steuerpflichtigen Person geltenden Gemeindesteuerfüssen zu multiplizieren.

Auskunft über die Höhe der **Steuerfüsse** erhalten Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.ag.ch/steuern, wo Ihnen auch ein Steuerberechnungsprogramm zur Verfügung steht.

Beispiel:

Ehepaar, nicht feuerwehersatzpflichtig, beide reformiert, wohnhaft in Gemeinde X

Steuerbares Einkommen (Ziffer 25)	CHF	60'000.00
Steuerbares Vermögen (Ziffer 37)	CHF	100'000.00

einfache Einkommenssteuer Tarif B	CHF	1'890.00
einfache Vermögenssteuer	+ CHF	110.00
Total einfache Steuer	CHF	2'000.00

Kantonssteuer (112%)	CHF	2'240.00
Gemeindesteuer (Gemeinde X 94%)	+ CHF	1'880.00
Kirchensteuer (einfache Steuer X 15%)	+ CHF	300.00
Total Kantons- und Gemeindesteuern	CHF	4'420.00

Berechnung der direkten Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer wird nur die Einkommenssteuer erhoben. Es gibt keine Vermögenssteuer.

Der Steuerbetrag ergibt sich direkt aus dem Tarif. Es ist keine Multiplikation mit Steuerfüssen notwendig.

Bei Anspruch auf den Elterntarif (Anhang I Ziff. 3) reduziert sich der Steuerbetrag um CHF 259 für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.

ANHANG III

FEUERWEHRPFLICHT-ERSATZABGABE

1. Wer ist ersatzabgabepflichtig?

Nach dem Feuerwehrgesetz sind Männer und Frauen in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig. **Leisten sie keinen aktiven Feuerwehrdienst, sind sie ersatzabgabepflichtig.**

Keinen Pflichtersatz zu entrichten haben Personen, die

- aktiven Feuerwehrdienst leisten;
- am 1. Januar des Steuerjahres das 19. Altersjahr noch nicht erreicht haben;
- am 31. Dezember des Vorjahres das Pflichtalter überschritten, d.h. in der Regel das 44. Altersjahr vollendet haben;
- wegen offensichtlicher körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Dienstleistung nicht befähigt sind;
- durch feuerwehrdienstlich verursachte Umstände (Krankheit oder Unfall) dienstuntauglich geworden sind.

Bei **Verheirateten in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe und in eingetragenen Partnerschaften** gelten folgende Grundsätze:

- Leistet ein Ehepartner Feuerwehrdienst, entfällt eine Ersatzabgabepflicht für beide Ehepartner.
- Ist nur ein Ehepartner ersatzabgabepflichtig, wird der Pflichtersatz von der Hälfte des steuerbaren Einkommens der Verheirateten erhoben.
- Die geleisteten Dienstjahre eines (oder beider) Ehepartner werden für die Berechnung des Pflichtersatzes angerechnet.
- Haben die in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Verheirateten je einen eigenen Wohnsitz, schuldet jeder Ehepartner am Wohnsitz den ordentlichen Pflichtersatz, berechnet auf dem hälftigen Familieneinkommen.

Werdende Mütter und **allein erziehende Personen** mit Kindern bis zum vollendeten 15. Altersjahr sind vom aktiven Feuerwehrdienst, nicht jedoch von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

2. Wie wird die Ersatzabgabe berechnet?

Der Pflichtersatz beträgt 2‰ des steuerbaren Einkommens, mindestens CHF 30, höchstens CHF 300.

ANHANG IV MUSTERSTEUERERKLÄRUNG 2024

9. Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV – Cotisations AVS/AI/PG/AC/AANP – Contributi AVS/AI/PG/AD/AINP	-	6263
10. Berufliche Vorsorge Prévoyance professionnelle Previdenza professionale	2. Säule 2 ^e pillier 2 ^e pilastro	10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari 10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto
	-	5010
11. Nettolohn/Rente – Salaire net/Rente – Salario netto/Rendita	=	83807
In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta		
12. Quellensteuerabzug – Retenue de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte		

8. Bruttolohn total / Rente – Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita	=	15000
9. Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV – Cotisations AVS/AI/PG/AC/AANP – Contributi AVS/AI/PG/AD/AINP	-	1032
10. Berufliche Vorsorge Prévoyance professionnelle Previdenza professionale	2. Säule 2 ^e pillier 2 ^e pilastro	10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari 10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto
	-	830
11. Nettolohn/Rente – Salaire net/Rente – Salario netto/Rendita	=	13138
In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta		
12. Quellensteuerabzug – Retenue de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte		
13. Spesenvergütungen – Allocations pour frais – Indennità per spese		
Nicht im Bruttolohn (gemäss Ziffer 8) enthalten – Non comprises dans le salaire brut (au chiffre 8) – Non comprese nel salario lordo (sotto cifra 8)		
13.1 Effektive Spesen Frais effectifs Spese effettive	13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Viaggio, vitto, alloggio 13.1.2 Übrige – Autres – Altre	
		3600
13.2 Pauschalspese Frais forfaitaires Spese forfaitarie		1200

STEUERN AARGAU KANTON UND GEMEINDEN Wertschriften- und Guthabenverzeichnis Rückerstattungsantrag Eidg. Verrechnungssteuer

leer lassen
S 164 24

2024

Rückerstattung an
Falls neu, unbedingt ankreuzen:

wie bisher

neu Persönliches Konto (gemäss Seite 4 der Steuererklärung)
 Finanzverwaltung

Adressnummer:

1000.0000.01

HERR UND FRAU
HERZOG-KÖNIG
CÄSAR UND CÉCILE
AARESTRASSE 20
5024 KÜTTIGEN

Wenn quellenbesteuert, bitte IBAN-Nummer für Rückerstattungen angeben

C H

40

Bitte korrekte
Auszahladresse
angeben.

Tragen Sie auf Seite 2 des Formulars Ihre Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Rubrik „A“) und auf Seite 3 Ihre Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Rubrik „B“) ein. Übertragen Sie anschliessend die Totale auf die Seite 1 (siehe unten).

Detaillierte Erläuterungen und ein Beispiel zum Ausfüllen finden Sie auf Seite 4 dieses Formulars.
Weitere Informationen finden Sie in der Wegleitung.

Mit der Unterzeichnung der Steuererklärung wird bestätigt:

- die Richtigkeit der gemachten Angaben und die Vollständigkeit des Verzeichnisses und der Ergänzungsblätter
- im Zeitpunkt der Fälligkeit aller in Rubrik A aufgeführten Erträge in der Schweiz uneingeschränkt steuerpflichtig gewesen zu sein
- dass auf allen in Rubrik A aufgeführten Bruttoerträgen 35 % Verrechnungssteuer erhoben worden ist
- dass nur eigene Ansprüche oder solche von in der Steuerpflicht vertretenen minderjährigen Kindern geltend gemacht wurden

Reichen Sie bitte Belegkopien ein – keine Originale. Die Belegkopien werden vernichtet.

Tragen Sie alle Werte ausser dem Verrechnungssteuerrückerstattungsanspruch in ganzen Franken (ohne Rappen) in das Formular ein.

	Steuwert am 31.12.2024 Total CHF	Bruttoertrag 2024 Total CHF	Verrechnungssteuerrückerstattungsanspruch
A Werte mit Verrechnungssteuerabzug	9 4 9 0 0	2 6 6 5	9 3 2 7 5
B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	3 9 0 5 0	1 7 1 9	
Übertrag ab Ergänzungsblatt USA			
Übertrag ab Ergänzungsblatt DA-1			
Total Steuwert/Bruttoertrag zu übertragen in die Steuererklärung	1 3 3 9 5 0 Ziffer 30.1	4 3 8 4 Ziffer 4 (241)	

Ihr Verrechnungssteueranspruch wird vom Kantonalen Steueramt zurückerstattet.

Eintragen in Ziffer 30.1 auf Seite 4 Vermögen



0600112401HAG

Formular 101.05

KSTA

ANHANG IV (Fortsetzung) MUSTERSTEUERERKLÄRUNG 2024

EINKÜNFTE

2

Einkünfte im In- und Ausland

der Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder
(ohne Erwerbseinkommen dieser Kinder)

+

1. Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit *Lohnausweise*

1.1 Haupterwerb Person 1	010	8 3 8 0 7
Person 2	020	1 3 1 3 8
1.2 Nebenerwerb Person 1	030	4 2 0 5
Person 2	040	
1.3 Weitere Vergütungen Person 1 <i>Bescheinigungen</i>	050	
Person 2	060	
Nach vereinfachtem Verfahren (Bundesgesetz Schwarzarbeit) bereits versteuerte Einkünfte		
Arbeitgeber: Betrag: <input type="text"/>	690	

2. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit *Fragebogen/Abschluss*

2.1 Person 1	070	
Person 2	090	
2.2 Personengesellschaft Person 1	150	
Personengesellschaft Person 2	160	
2.3 Familienzulagen Person 1 (nicht in Ziffer 2.1, 2.2) <i>Belegkopien</i>	671	
Familienzulagen Person 2 (nicht in Ziffer 2.1, 2.2) <i>Belegkopien</i>	672	

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen *Renten/Ersatzeinkünfte*

Person 1	1701	
Person 2	1901	

4. Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen *Wertschriftenverzeichnis*

Total Wertschriftenertrag	241	<input type="text"/>
Abzüglich davon aus Geschäftsvermögen bereits in Ziff. 2 enthalten	242	<input type="text"/>
Abzüglich 50% Ertrag aus Beteiligungen (§27b/ 29 Abs. 1 st StG)	295	<input type="text"/>
	240	4 3 8 4

5. Weitere Einkünfte und Gewinne

5.1 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten/PartnerIn <i>Bescheinigungen</i>	251	
Name, Adresse:		
5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder <i>Bescheinigungen</i>	252	
Name/n, Adresse:		
5.3 Ertrag aus unverteilter Erbschaften <i>Bescheinigungen</i>	253	
5.4 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen		
für: <input type="text"/> Jahre (ohne Vorsorge) <i>Bescheinigungen</i>	254	
5.5 Übrige Einkünfte, Bezeichnung: <i>Bescheinigungen</i>	255	

6. Einkünfte aus Liegenschaften inkl. Nutzniessung und Wohnrecht

6.1 Eigenmietwert Eigenheim	2711	1 5 0 0 0
6.2 Miet- und Pachtzinseinnahmen	2741	
6.3 Weitere Liegenschaftseinkünfte	2791	
6.4 Total Einkünfte (Ziff. 6.1 bis 6.3 oder <i>Liegenschaftsverzeichnis</i>)	2701	1 5 0 0 0
6.5 • Pauschalabzug 10 %, wenn Gebäude bis und mit 10 Jahre alt	2811	
6.6 • Pauschalabzug 20 %, wenn Gebäude mehr als 10 Jahre alt	2811	3 0 0 0
6.7 • effektive Kosten laut Aufstellung	2821	
6.8 Total Aufwendungen (Ziff. 6.5 bis Ziff. 6.7 oder <i>Liegenschaftsunterhalt</i>)	2800	3 0 0 0
6.9 Nettoertrag (Ziff. 6.4 abzüglich Ziff. 6.8)		1 2 0 0 0
Davon Nettoertrag aus Geschäftsvermögen CHF <input type="text"/>		
7. TOTAL EINKÜNFTE (Summe Ziffern 1 bis 6)	001	1 1 7 5 3 4



0210112401HAG

+

ANHANG IV (Fortsetzung) MUSTERSTEUERERKLÄRUNG 2024

2024

STEUERN AARGAU KANTON UND GEMEINDEN Berufskosten

Adr.-Nr. 1000.0000.01 Gemeinde KÜTTIGEN
 Zustellgemeinde KÜTTIGEN
 Name HERZOG CÄSAR
 Name HERZOG CÉCILE

Normalerweise wird mit 220 Arbeitstagen pro Jahr gerechnet.

2024		Person 1		Person 2	
Arbeitspensum	100 %		60 %		
Arbeitstage	Mo Di Mi Do Fr Sa So	Mo Di Mi Do Fr Sa So	Mo Di Mi Do Fr Sa So	Mo Di Mi Do Fr Sa So	Mo Di Mi Do Fr Sa So
(Tage ankreuzen, wenn Pensum nicht 100 %)					
davon Anteil Homeoffice					
Tage mit Homeoffice	Mo Di Mi Do Fr Sa So	Mo Di Mi Do Fr Sa So	Mo Di Mi Do Fr Sa So	Mo Di Mi Do Fr Sa So	Mo Di Mi Do Fr Sa So
(Tage ankreuzen bei regelmässigem Homeoffice)					

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (max. CHF 7'000 pro Jahr)

Code	Person 1	Person 2
3211	2 3 1 6	3411
3212		3412
322		342
323		343
324		344

2. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

Code	Person 1	Person 2
325	3 2 0 0	345
326		346

3. Pauschalabzug

Code	Person 1	Person 2
327	2 5 1 4	347

4. Auswärtiger Wochenaufenthalt (Ort:)

Code	Person 1	Person 2
3281		3481
3282		3482
3283		3483

5. Mitgliederbeiträge an Berufsverbände

Code	Person 1	Person 2
333		353

6. Auslagen bei Nebenerwerb

Code	Person 1	Person 2
335	8 4 1	355

Code	Person 1	Person 2
3202	8 8 7 1	9 0 0

*Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg

Zutreffendes ankreuzen:	Person 1	Person 2
Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeitersparnis von über 1 Stunde pro Tag bei Benützung des Autos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auto laut Arbeitgeberbescheinigung für die Arbeit erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesundheitliche Gründe gemäss Arztzeugnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

STEUERN AARGAU KANTON UND GEMEINDEN Schulden

Adr.-Nr. 1000.000
 Name HERZOG
 Name HERZOG

Ohne Nachweis kein Abzug. Belegkopien bitte beilegen.

A Geschäftsschulden

Totale gemäss Bilanz
 Name, Vorname und
 Total Geschäftsschulden

B Privatschulden

Name, Vorname und
 AKB, Aarau



Herzog Gottlieb, Küttigerstr. 1, Erlinsbach

	2 7 0 0 0	1,5	4 0 5
Total Privatschulden/-schuldzinsen	2 6 2 0 0 0	313	3 2 2 5
GESAMTTOTAL SCHULDEN / SCHULDZINSEN	2 6 2 0 0 0	310	3 2 2 5

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4, Ziffer 34

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 11

ANHANG IV (Fortsetzung) MUSTERSTEUERERKLÄRUNG 2024

ABZÜGE UND EINKOMMENSBERECHNUNG

3

Abzüge

10. Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit Berufskosten

Person 1	3201		8	8	7	1
Person 2	3401		9	0	0	

11. Schuldzinsen (sofern nicht anderweitig berücksichtigt) Schuldenverzeichnis

Davon aus Geschäftsvermögen CHF ³¹¹ <input type="text"/> ³¹² <input type="text"/>	310		3	2	2	5
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	--	---	---	---	---

12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

12.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten/PartnerIn Bescheinigungen	361					
Name, Adresse:						
12.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder Bescheinigungen	362					
Name/n, Adresse:						
12.3 Rentenleistungen/dauernde Lasten, Bezeichnung: Bescheinigungen	363					

13. Einkaufsbeiträge an Säule 2 und Beiträge Säule 3a Bescheinigungen

13.1 Einkäufe Säule 2 Person 1	371					
Person 2	372					
13.2 Beiträge Säule 3a Person 1	381		7	0	5	6
Person 2	382		7	0	5	6

14. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Verheiratete/Partnerschaft (ungetrennt) CHF 6'800, übrige Steuerpflichtige CHF 3'400	383		6	8	0	0
--------------------------------------------------------------------------------------	-----	--	---	---	---	---

15. Weitere Abzüge

15.0 Fremdbetreuung von Kindern Belegkopien	390					
15.1 Persönliche Beiträge nicht erwerbstätiger Personen an die AHV/IV/EO Belegkopien	391					
15.2 Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien bis CHF 10'000 Hilfsblatt	392		3	7	0	
15.3 Freiwillige Zuwendungen (sofern diese CHF 100 erreichen) Hilfsblatt	393					
15.4 Vermögensverwaltungskosten Hilfsblatt	243					
15.5 Aus- und Weiterbildungskosten (bis CHF 12'000) Person 1 Belegkopien	650		1	9	9	0
Person 2 Belegkopien	655					
15.6 Weitere Abzüge (Wegleitung) Aufstellung/Belegkopien	395					

16. Sonderabzug für zweitverdienenden Ehegatten/PartnerIn

Vom Einkommen des zweitverdienenden Ehegatten/PartnerIn CHF 600	396		6	0	0	
-----------------------------------------------------------------	-----	--	---	---	---	--

17. Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten

17.1 Krankheits- und Unfallkosten Krankheits- und Unfallkosten	397		5	1	0	0
17.2 Behinderungsbedingte Kosten Behinderungsbedingte Kosten	387					

18. TOTAL ABZÜGE (Summe Ziffern 10 bis 17)

	300		4	1	9	6	8
--	-----	--	---	---	---	---	---

20. NETTOEINKOMMEN (Ziffer 7 abzüglich Ziffer 18)

	401		7	5	5	6	6
--	-----	--	---	---	---	---	---

21. Selbstbehalt Krankheits- und Unfallkosten

Berechnung: Nettoeinkommen (Ziffer 20) x 5 : 95, höchstens Ziffer 17.1	411	+				
------------------------------------------------------------------------	-----	---	--	--	--	--

	411		3	9	7	7
--	-----	--	---	---	---	---

22. Steuerfreibeträge (Sozialabzüge)

22.1 Kinderabzug pro Kind (Wegleitung) CHF 7'400 / CHF 9'500 / CHF 11'600	501		1	9	0	0	0
22.2 Unterstützungsabzug pro unterstützte Person CHF 2'500 Aufstellung/Belegkopien	502		2	5	0	0	
22.3 Invalidenabzug CHF 3'200	503						
22.4 Betreuungsabzug CHF 3'200	504						

	601		5	8	0	4	3
--	-----	--	---	---	---	---	---

23. ZWISCHENTOTAL

24. Abzug bei einem Zwischentotal (Ziffer 23) unter CHF 35'000 (Wegleitung)	602						
-----------------------------------------------------------------------------	-----	--	--	--	--	--	--

	600		5	8	0	4	3
--	-----	--	---	---	---	---	---

25. STEUERBARES EINKOMMEN



0210212401HAG

ANHANG IV (Fortsetzung)

MUSTERSTEUERERKLÄRUNG 2024

STEUERN AARGAU KANTON UND GEMEINDEN **Schuldenverzeichnis**

2024

Adr.-Nr. 1000.0000.01 Gemeinde KÜTTIGEN
 Name HERZOG CÄSAR Zustellgemeinde KÜTTIGEN
 Name HERZOG CÉCILE

Ohne Nachweis kein Abzug. Belegkopien bitte beilegen.

	Schuldbetrag	Zinssatz %	Schuldzinsen
Code	31.12.2024		2024
	CHF (ohne Rappen)		CHF (ohne Rappen)

STEUERN AARGAU KANTON UND GEMEINDEN **Liegenschaftsverzeichnis**

2024

Adr.-Nr. 1000.0000.01 Gemeinde KÜTTIGEN
 Name HERZOG CÄSAR Zustellgemeinde KÜTTIGEN
 Name HERZOG CÉCILE

44

	Steuerwert		Ertrag		Unterhalt	
	Code	31.12.2024	Code	2024	Code	2024
		CHF (ohne Rappen)	CHF (ohne Rappen)		CHF (ohne Rappen)	
A						
Geschäftsliegenschaft/en						
(Erträge soweit nicht in Ziffer 2 enthalten)						
1. Geschäftsliegenschaft	7201		2711			
· Eigenmietwert Privatwohnung			2731			
· Mietwert Geschäftsräume			2741			
· Mietzinseinnahmen						
1.1 Effektive Unterhaltskosten (Belege beilegen)					2821	
Zwischentotal	72000		27000		28000	
		zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4, Vorspalte Ziffer 31				
B						
Privatliegenschaft/en						
1. Im Kanton Aargau						
1.1 Selbstbewohntes Haus oder Wohnung / Nutzniessung	7202	4 2 0 0 0 0	2712	1 5 0 0 0		
· Eigenmietwert			2732			
· Mietwert Geschäftsräume			2742			
· Mietzinseinnahmen						
1.1.1 Pauschalabzug (Wegleitung) <input type="checkbox"/> 10 % <input type="checkbox"/> 20 %					2812	3 0 0 0
1.1.2 Effektive Unterhaltskosten (Belege beilegen)					2822	
1.2 Mietzinseinnahmen, Liegenschaft in:	7203		2743			
1.2.1 Pauschalabzug (Wegleitung) <input type="checkbox"/> 10 % <input type="checkbox"/> 20 %					2813	
1.2.2 Effektive Unterhaltskosten (Belege beilegen)					2823	
1.3 Pachtzinseinnahmen / Erlös aus Stromverkauf	7204		2784			
1.4 Baurechtszinsen und Zinszuschüsse	7205		2785			
1.5 Erträge aus Verwertung von Kies, Sand und anderen Bodenschätzen inkl. Einräumung von Ausbeutungsrechten	7206		2796			
1.6 Wohnrecht	7207		2777		2827	
2. Ausserhalb des Kantons und im Ausland						
(Liegenschaften im Ausland: Steuerwert und Eigenmietwert siehe Wegleitung Seite 29)						
2.1 Zweitwohnung/Ferienwohnung in: Kt.						
Anzahl Wohnungen:	7208		2728			
· Eigenmietwert			2748			
· Mietzinseinnahmen						
2.1.1 Pauschalabzug (Wegleitung) <input type="checkbox"/> 10 % <input type="checkbox"/> 20 %					2818	
2.1.2 Effektive Unterhaltskosten (Belege beilegen)					2828	
2.2 Mietzinseinnahmen, Liegenschaft in: Kt.	7209		2749			
2.2.1 Pauschalabzug (Wegleitung) <input type="checkbox"/> 10 % <input type="checkbox"/> 20 %					2819	
2.2.2 Effektive Unterhaltskosten (Belege beilegen)					2829	
2.3 Pachtzinseinnahmen / Erlös aus Stromverkauf	72010		27810			
2.4 Weitere Liegenschaften und Erträge (Aufstellung beilegen)	72011		27911			
2.4.1 Pauschalabzug (Wegleitung) <input type="checkbox"/> 10 % <input type="checkbox"/> 20 %					28111	
2.4.2 Effektive Unterhaltskosten (Belege beilegen)					28211	
TOTAL	72012	4 2 0 0 0 0	27012	1 5 0 0 0	28012	3 0 0 0

	311		
	312		
		zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4, Vorspalte Ziffer 34	zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Vorspalte Ziffer 11
		2 3 5 0 0 0	1,2
		2 7 0 0 0 0	1,5
	313		
		2 6 2 0 0 0	3 2 2 5
		2 6 2 0 0 0	3 2 2 5
		zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4, Ziffer 34	zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 11

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4, Ziffer 31
 zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 6.4
 zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 6.8

ANHANG IV (Fortsetzung) MUSTERSTEUERERKLÄRUNG 2024

VERMÖGEN

4

Vermögen im In- und Ausland

der Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder

30. Bewegliches Vermögen

30.1 Wertschriften, Guthaben, Gold und andere Edelmetalle

Wertschriftenverzeichnis

Total laut Wertschriftenverzeichnis

711 1 3 3 9 5 0

Abzüglich davon aus Geschäftsvermögen bereits in Ziff. 32 enthalten

712 - 710 1 3 3 9 5 0

30.2 Bargeld, Guthaben Verrechnungssteuer

713

9 3 3

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen

Bescheinigungen

Versicherungsgesellschaft	Abschluss	Ablauf	Einmaleinlagen (bei EPV)	Steuerwert
Quick Leben	1996	2026		12'000
Suisse Vie	2013	2028	50'000	58'000

716

7 0 0 0 0

30.4 Anteile an unverteilten Erbschaften

Aufstellung/Belegkopien

717

30.5 Private Fahrzeuge: Marke

Jahrgang

Neupreis

Leasing

7181

Marke

Jahrgang

Neupreis

Leasing

7182

30.6 Übrige Vermögenswerte

Aufstellung/Belegkopien

719

31. Liegenschaften

Liegenschaftsverzeichnis

7201

Davon Geschäftsvermögen CHF

4 2 0 0 0 0

32. Betriebsvermögen selbstständig Erwerbender

32.1 Anteile Personengesellschaft

Bilanzen/Fragebogen

730

32.2 Geschäftsaktiven (inkl. Wertschriften, ohne Liegenschaften)

Bilanzen/Fragebogen

740

33. TOTAL DER VERMÖGENSWERTE (Summe Ziffern 30 bis 32)

701

6 2 4 8 8 3

34. TOTAL DER SCHULDEN

Schuldenverzeichnis

750

Davon Geschäftsschulden CHF

751 752

2 6 2 0 0 0

35. REINVERMÖGEN

700

3 6 2 8 8 3

36. Steuerfreie Beträge

36.1 Für Verheiratete/Partnerschaft (ungetrennt)

CHF 200'000

810

2 0 0 0 0 0

36.2 Für alle übrigen Personen

CHF 100'000

810

36.3 Abzug für jedes Kind

CHF 12'000

820

2 4 0 0 0

37. STEUERBARES VERMÖGEN

800

1 3 8 8 8 3

Rückerstattung von Steuerguthaben

(inkl. Verrechnungssteuerrückerstattung)

Ihre aktuellen Kontoangaben. Bitte prüfen und gegebenenfalls neues Konto angeben.

Neues Konto mit IBAN-Nummer (ersetzt bisheriges):

CH 6 6 9 8 7 6 5 0 8 5 6 1 1 6 6 0 0 0 0

KontoinhaberIn (bitte nur ein Kästchen ankreuzen)

Person 1 Person 2

Beide gemeinsam

Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt:

Telefon 062 822

E-Mail c.herzog@.....

Ort Kättigen

Datum 15. 3. 2025

Unterschrift/en



Person 1



Person 2

Ehegatten unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam.



0200212401HAG

ANHANG V ABSCHREIBUNGEN

Jede Abschreibung, die steuerlich anerkannt werden soll, muss verbucht und objektiv geschäftsmässig begründet sein. Den Veranlagungsbehörden obliegt grundsätzlich die Pflicht, die geschäftsmässige Begründetheit der Abschreibungen nachzuprüfen und gegebenenfalls von den Steuerpflichtigen die erforderlichen Ausweise zu verlangen. Im Interesse der Vereinfachung der Veranlagung werden jedoch in der Regel keine besonderen Nachweise verlangt, wenn die Abschreibung im Rahmen der nachstehenden Richtlinien vorgenommen wird. Die vollständigen Merkblätter über Abschreibungen sind unter www.estv.admin.ch erhältlich.

Nominalansätze für Geschäftsbetriebe

Abschreibungen auf Anlagevermögen in Prozenten des Buchwertes¹

Bei geschäftlichen Betrieben können im Allgemeinen Abschreibungen auf dem Buchwert zugelassen werden bis zu:

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personal-Wohnhäuser

• auf Gebäuden allein ²	2 %
• auf Gebäuden und Land zusammen ³	1,5 %

Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude

• auf Gebäuden allein ²	4 %
• auf Gebäuden und Land zusammen ³	3 %

Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie

• auf Gebäuden allein ²	6 %
• auf Gebäuden und Land zusammen ³	4 %

Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)

• auf Gebäuden allein ²	8 %
• auf Gebäuden und Land zusammen ³	7 %

¹ Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

² Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

³ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen. Auf überwiegend der privaten Nutzung dienenden Gebäuden kann keine Abschreibung geltend gemacht werden.

ANHANG V (Fortsetzung) ABSCHREIBUNGEN

Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15 %
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20 %
Geleiseanschlüsse	20 %
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20 %
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20 %
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25 %
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30 %
Motorfahrzeuge aller Art	40 %
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen	40 %
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40 %
Büromaschinen	40 %
Datenverarbeitungsanlagen (Hard- und Software)	40 %
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	40 %
Automatische Steuerungssysteme	40 %
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40 %
Werkzeuge, Werkzeugeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.	45 %
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45 %

Sofortabschreibung

Die so genannte Sofortabschreibung kann auf beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens (z.B. Mobiliar, Maschinen, Fahrzeugen) vorgenommen werden und ist auf das Anschaffungsjahr beschränkt. Die Abschreibung hat auf den Endwert von üblicherweise 20 % des Anschaffungswertes zu erfolgen. Weitergehende Abschreibungen sind später, wenn nicht aussergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, ausgeschlossen. Gegenstände, auf denen die Sofortabschreibung beansprucht wird, sind (ausgenommen Werkzeugeschirr und dgl.) auf einem separaten Konto zu verbuchen, das Anschaffungspreis und Endwert jedes einzelnen Postens im Detail ausweist. Sofortabschreibungen können nur von Unternehmen vorgenommen werden, welche diese buchmässigen Anforderungen erfüllen.

